



**Bundesamt
für Naturschutz**

Zentrale: (0228) 8491-0
Durchwahl: (0228) 8491-1720
Telefax: (0228) 8491-1009
E-Mail: hendrichske@bfn.de

Unser Zeichen: I 2.1 - 12111/211

Auskunft erteilt: Hr. Dr. Hendrichske

Bonn, 09. März 2021

Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

OWP Butendiek GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Vollzug des Naturschutzrechts in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Auswirkungen des OWP „Butendiek“ auf Seetaucher

Ihr Antrag auf Erteilung gebiets- und artenschutzrechtlicher Ausnahmen vom 03.02.2021

hier: Abschluss des Dispensverfahrens

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Für die bereits erfolgte Errichtung und den bisherigen und zukünftigen Betrieb des Offshore-Windparks „Butendiek“ im Umfang der Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) vom 18.12.2002 (BSH - 8086.01/Butendiek/Z1) sowie der Bescheide des BSH vom 25.05.2005, 17.10.2007 und 17.02.2011 wird im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Seevogelarten Sterntaucher (*Gavia stellata*, EU-Code A001) und Prachtaucher (*Gavia arctica*, EU-Code A002) sowie ihres Lebensraums
 - a. eine Ausnahme vom Verbot nach § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG hinsichtlich der Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Östliche Deutsche Bucht“



BfN-Außenstelle Leipzig · Karl-Liebknecht-Str. 143 · 04277 Leipzig · Tel.: (0341) 30977-0 · Fax: (0341) 30977-40

BfN-Außenstelle Vilm · Insel Vilm · 18581 Lauterbach/Rügen · Tel.: (038301) 86-0 · Fax: (038301) 86-150

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des BfN verarbeitet. Diese können Sie über folgende Adresse auf dem Internetauftritt des BfN abrufen: <https://www.bfn.de/datenschutz.html>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auch in Textform übermittelt werden.

www.bfn.de

in seinen für den Schutzzweck nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Abs. 2 Nr. 1 und 4 NSGSyV maßgeblichen Bestandteilen sowie

- b. eine Ausnahme vom Verbot nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der Störung der genannten Arten erteilt.

- 2. Die Ausnahmen nach Ziff. 1 sind mit den folgenden Auflagen verbunden:

Die Antragstellerin hat betriebsbedingte Schiffs- und Helikoptereinsätze für Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten im Zeitraum vom 01.03. bis 15.05. jedes Jahres auf das zum gefahrlosen Betrieb des OWP Butendiek erforderliche Minimum zu beschränken. Sie hat insbesondere die folgenden, im Konzept „Optimierung Verkehrslogistik zur Minimierung potentieller Störungen von Seetauchern, Rev. 3“ (kurz: Verkehrslogistikkonzept) vom 11.01.2021 (Anlage 1) dargelegten Minimierungsmaßnahmen umzusetzen:

- a. Bei der Anfahrt von den Häfen Esbjerg und Rømø zum Windpark sind die Schiffrouten nach Ziff. 1 der Anlage 1 einzuhalten.
- b. Für die Wasserfahrzeuge („Crew Transfer Vessel“) gilt bei der Durchfahrt durch das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ eine Höchstgeschwindigkeit von 9 kn.
- c. Die Anzahl der Schiffseinsätze für Wartungen und Inspektionen des Fundaments, der Windenergieanlagen und der Umspannplattform des OWP Butendiek ist entsprechend den Angaben unter Ziff. 3 der Anlage 1 zu reduzieren.
- d. Abweichungen vom Verkehrslogistikkonzept sind nur zulässig, wenn dies im Einzelfall nach der Beurteilung des verantwortlichen Schiffsführers zur Wahrung der Schiffssicherheit und zum Ausschluss von Gefahrensituationen erforderlich ist. Im Fall von Abweichungen ist dem BfN und dem BSH zu berichten.
- e. Eine Fortschreibung des Verkehrslogistikkonzepts ist bis zum 31.12. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beim BfN und beim BSH vorzulegen. Dabei sind neue Erkenntnisse über den Zustand und das Verhalten der Artengruppe der Seetaucher, über die Auswirkungen des Schiffsverkehrs, Erfahrungen aus der Umsetzung des Verkehrslogistikkonzeptes und behördliche Hinweise zu berücksichtigen. Die Durchführung der im Verkehrslogistikkonzept vorgesehenen Maßnahmen ist zu dokumentieren und jährlich mit der Fortschreibung des Verkehrslogistikkonzepts vorzulegen.

3. Die Ausnahme nach Ziff. 1. a gilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn die jeweils zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht alle nach Art. 6 Abs. 4 S. 1 der Richtlinie 92/43/EWG notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ geschützt ist.

Vorbehaltlich abweichender Ergebnisse gesetzlich vorgeschriebener Prüf- und Beteiligungsverfahren sowie der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständigen Behörden, einschließlich des BMU, ist hier zur Kohärenzsicherung seitens BfN vorgesehen, dass zum Schutz der o. g. Arten

- a. eine der beiden in Anlage 2 dargestellten Ausgleichsflächen oder eine andere in deren Gesamtheit gelegene und durch aneinander angrenzende (zusammenhängende) Teilbereiche – in jeweils entsprechenden Anteilen (z. B. zu je 50 Prozent) – gebildete (kombinierte) Fläche rechtswirksam in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ überführt wird, indem die Fläche im Jahr 2022 nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen für mindestens 27 Jahre oder unbefristet zum geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt oder ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird und
 - b. die unter Buchst. a genannten Flächen oder ein angemessener Teil davon zuvor im Jahr 2021 dadurch planerisch zu sichern sind, dass nach einem Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG in diesen Flächen die Errichtung von Anlagen über der Wasseroberfläche bis mindestens Ende 2022 ausgeschlossen ist und
 - c. die vorgenannten Flächen mit dem heutigen Tag nach § 22 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 BNatSchG einstweilig sichergestellt werden.
4. Die Antragstellerin hat im Zeitraum bis einschließlich 2024 eine jährliche Erhebung der Bestände der o. g. Seetaucherarten in Anlehnung an den jeweils geltenden Standard „Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt“ (derzeit: StUK4; Stand Oktober 2013) durchzuführen und einen zusammenfassenden Bericht hierzu einschließlich zugehöriger Rohdaten an das BfN und BSH zu übermitteln. Die Erfassung kann auf die Monate März bis Mai beschränkt werden. Es sind jährlich mindestens acht Flüge (drei Flüge im März, drei Flüge im April, zwei Flüge im Mai) durchzuführen. Der Untersuchungsraum umfasst bei der Erhebung des Jahres 2022 die in der Anlage 2 dargestellte nördliche und südliche potentielle Ausgleichsfläche. Für die Jahre 2023 und 2024 umfasst der Untersuchungsraum die nach Ziff. 3. a unter Schutz gestellte Ausgleichsfläche.

5. Die Anpassung und Ergänzung der Anordnungen nach Ziff. 2 bis 4 bleibt vorbehalten.
6. Die Ausnahmen nach Ziff. 1 und Auflagen nach Ziff. 2 gelten befristet bis Ende 2041.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 2 bis 5 wird angeordnet.
8. Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid erhoben.

Begründung

I.

1. Das BSH erteilte der Antragstellerin am 18.12.2002 eine seeanlagenrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Offshore-Windparks (OWP) Butendiek mit 80 Windenergieanlagen. Die Windparkfläche von ca. 34 km² liegt in der Nordsee rund 35 km westlich der Insel Sylt in der deutschen AWZ. Die Windenergieanlagen befinden sich im Bereich II des als Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (NSGSyIV) festgesetzten Europäischen Vogelschutzgebiets „Östliche Deutsche Bucht“ und im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Sylter Außenriff“. Zu den im Bereich II (Vogelschutzgebiet) verfolgten Zwecken gehören gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b NSGSyIV die Erhaltung oder, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Seetaucherarten Sterntaucher (*Gavia stellata*) und Prachtaucher (*Gavia arctica*). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden durchgeführt. Die durch die Errichtung und den Betrieb des OWP erwarteten Vertreibungseffekte auf Seetaucher wurden von der Zulassungsbehörde im Ergebnis artenschutzrechtlich und habitatschutzrechtlich als nicht erheblich bewertet. Der Windpark liegt im sog. Hauptkonzentrationsgebiet der Stern- und Prachtaucher in der Deutschen Bucht, welches im „Positionspapier des Geschäftsbereichs des BMU zur kumulativen Bewertung des Seetaucherhabitatverlusts durch Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee als Grundlage für eine Übereinkunft des BfN mit dem BSH“ vom 09.12.2009 (sog. Seetaucherpapier) identifiziert wurde und seitdem bei Zulassung von Windparks zu Grunde gelegt wird. Das gemäß Erlass des BMU vom 09.12.2009 (N II 1 - 40105 -1/7.1) verbindlich vorgegebene und der Zulassung von Windparks zu Grunde zu legende Seetaucherpapier nimmt als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift des BMU auf tragfähiger fachlicher Grundlage an, dass die bis dahin genehmigten OWPs mit den genehmigungsrelevanten Belangen der Seetaucher vereinbar, jedoch weitere OWPs innerhalb des Hauptkonzentrationsgebiets unzulässig sind (Seetaucherpapier, S. 3). Nachdem das BSH die Frist für den Beginn der Bauarbeiten aus der Genehmigung vom

18.12.2002 mehrfach verlängert hatte, wurde der Windpark Butendiek ab dem Frühjahr 2014 errichtet und im Sommer 2015 in Betrieb genommen.

2. Zur Zeit des Zulassungsverfahrens des OWP Butendiek und bei der Entwicklung des Seetaucherpapiers wurde auf Grundlage von Experteneinschätzungen, insbesondere einer damaligen Empfehlung von Dr. Stefan Garthe (inzwischen Professor an der Universität Kiel, Forschungs- und Technologiezentrum Westküste) und Untersuchungen an ausländischen Windparks (vgl. Seetaucherpapier, S. 1; Petersen et al. 2004: Bird numbers and distribution in the Horns Rev offshore wind farm area. Annual status report 2003. – NERI Report to Elsam Engineering A/S. 39 pp., im Folgenden zitiert als Petersen et al. 2004) von einem Radius mit (rechnerisch) vollständiger Meidung und damit Habitatverlust von 2 km um den jeweiligen Windpark ausgegangen. Die Ergebnisse des betriebsbegleitenden Monitorings der Jahre 2015–2018, u. a. am OWP Butendiek, deuteten allerdings darauf hin, dass Seetaucher größere Meideabstände zu Windparks einhalten als zuvor angenommen. Daher haben das BSH und das BfN im Rahmen eines Forschungsprojektes Anfang 2018 das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste der Universität Kiel (FTZ, Leitung Prof. Stefan Garthe) mit umfangreichen Analysen zu den Auswirkungen von OWPs auf Seetaucher und deren Bestände in der deutschen Nordsee beauftragt.

3. Nach den Ergebnissen der Studie (Garthe S., Schwemmer H., Müller S., Peschko V., Markones N., Mercker M., „Seetaucher in der Deutschen Bucht: Verbreitung, Bestände und Effekte von Windparks“, im Folgenden zitiert als Garthe et al. 2018) wird die Verbreitung der Seetaucher durch OWPs großräumiger als bislang angenommen beeinträchtigt. Die Ergebnisse zeigen auch, dass teilweise eine Verdrängung in zuvor nicht präferierte und daher für die Art möglicherweise suboptimale Bereiche stattfindet. Lokale Störeffekte wurden statistisch signifikant noch in über 10 km Distanz von OWPs festgestellt (Garthe et al. 2018, S. 14). Der zahlenmäßige Vergleich der Seetaucherverbreitung vor und nach dem Bau der OWPs ergibt eine Abnahme um 63 % im Nahfeld der OWPs bis 10 km Entfernung. Weil auch außerhalb des 10 km Radius eine Abnahme um 20 % durch andere Störeffekte zu verzeichnen war, ist nach den Schlussfolgerungen der Studie die eindeutig auf die OWP zurückzuführende Abnahme der Seetaucherabundanz im Vergleich zur Situation vor dem Bau der OWP im Nahfeld auf 43 % zu beziffern (Garthe et al. 2018, S. 13). Die Studie konstatiert eine Veränderung des Vorkommens in der Deutschen Bucht, insbesondere einen deutlichen Habitatverlust. Der bislang vom BSH und vom BfN verwendete und im Seetaucherpapier zugrunde gelegte rechnerisch vollständige Habitatverlust in einem Meideradius von 2 km um OWPs (vgl. Genehmigungsbescheid vom 18.12.2002, S. 49 ff.) ist aufgrund der Untersuchungsergebnisse mit 5,5 km anzusetzen (Garthe et al. 2018, S. 13).

Im Auftrag des BSH und BfN hat das FTZ auch die Entwicklung der Bestandszahlen der Seetaucher untersucht (Schwemmer H., Markones N., Müller S., Borkenhagen K., Mercker M., Garthe S. (2019): „Aktuelle Bestandsgröße und -entwicklung des Sterntauchers (*Gavia stellata*) in der deutschen Nordsee. Bericht für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundesamt für Naturschutz“, im Folgenden zitiert als Schwemmer et al. 2019). Die Bestandszahlen im Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ haben sich danach zwischen 2002 und 2011 von 2.300 Exemplaren in einer starken, stetigen Zunahme auf 6.500 Exemplare erhöht. Bis 2014 blieben die Zahlen zunächst bei 6.500 Exemplaren stabil und gingen dann zeitlich korrelierend mit dem Bau und der Inbetriebnahme u. a. des OWP Butendiek wieder geringfügig zunächst auf 6.000 (2015–2016) und schließlich auf 5.500 Exemplare (2017) zurück. Die Bestandsschätzungen sind mit großen Vertrauensbereichen (Konfidenzintervallen) versehen, so dass insbesondere die Abnahme statistisch nicht gesichert ist (Schwemmer et al. 2019, S. 13, Tab. 3). So liegt der Vertrauensbereich für die Bestandsschätzungen 2017 bei 3.600 bis 8.500 Exemplaren und überlappt mit dem entsprechenden Bereich von 2012 (4.800 bis 8.500 Tiere). Auch der abnehmende Bestandstrend im Hauptkonzentrationsgebiet ist nach statistischen Maßstäben derzeit noch als nicht signifikanter Rückgang einzustufen.

4. Seit der Präsentation der Ergebnisse des Forschungsprojekts auf dem vom BSH ausgerichteten Meeresumweltsymposium in Hamburg im Juni 2018 wurden diese in verschiedenen ausführlichen Besprechungen unter Beteiligung der Antragstellerin und teils weiteren Offshore-Windkraft-Betreibern sowie Naturschutzverbänden und dem BfN diskutiert. Insbesondere versandte das BSH im Januar 2019 in Abstimmung mit dem BfN zur Vorbereitung eines Anhörungstermins einen umfangreichen Fragebogen an die Windparkbetreiber im Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher, u. a. an die Antragstellerin. Im Februar 2019 fand der Anhörungstermin als ornithologisches Fachgespräch statt.

5. Mit Schreiben vom 04.06.2019 bat das BSH das BfN aus Anlass eines Antrags des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) an das BSH, Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen von Seetauchern durch den OWP Butendiek zu ergreifen, um eine Bewertung der Auswirkungen des OWP Butendiek auf Seetaucherhabitate und -bestände.

6. Im März 2020 veröffentlichte der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e. V. (BWO) eine von ihm beauftragte Studie (Vilela, R., Burger, C., Diederichs, A., Nehls, G., Bachl, F., Szostek, L., Freund, A., Braasch, A., Bellebaum, J., Beckers, B., Piper, W. (2020): Divers (*Gavia* spp.) in the German North Sea: Changes in Abundance and Effects of Offshore Wind Farms“, im Folgenden „BWO-Studie“), welche wie die Veröffentlichungen von Garthe et al. (2018) und Schwemmer et al. (2019) – im Folgenden „FTZ-Studie“ – Populationsgrößen und

-trends sowie Verteilungsmuster von Seetauchern in der deutschen Nordsee sowie den Effekt von Offshore-Windparks auf diese Parameter untersucht, dabei aber auch Daten aus dem Jahr 2018 und neben der Frühjahrs-Situation auch Daten aus dem Winter berücksichtigt. Auch die Ergebnisse der BWO-Studie zeigen, dass eine signifikant große Fläche des Vogelschutzgebietes im Umfeld des OWP Butendiek nicht mehr als Habitat der Seetaucher genutzt wird und die Vögel sich nun in einer maximalen Distanz zwischen den bestehenden OWP im südlichen Teil des Schutzgebietes bzw. außerhalb agglomerieren (s. Karten S. 93, 94). Die Studie kommt ebenfalls zu einem rechnerisch vollständigen Meideradius von 5 km. Die ebenfalls mit großen Konfidenzintervallen versehenen Bestandszahlen der BWO-Studie für den Bereich des Hauptkonzentrationsgebiets im Frühjahr schwanken interannuell stark. So wurden für 2012 ca. 10.839 Exemplare ermittelt. Nach einem Rückgang bis 2013 auf 4.540 Exemplare geht die BWO-Studie für 2016 wieder von ca. 13.274 Tieren aus, während für die Jahre 2017 und 2018 Zahlen von ca. 7.429 bzw. ca. 11.784 angegeben werden (BWO-Studie, Table 5-3, S. 32). Trotz Unterschieden sowohl in der statistischen Methodik, im räumlichen Bezug als auch in der Datengrundlage und Bewertung jüngster Trends stimmen die Erkenntnisse aus beiden Untersuchungen im Wesentlichen überein.

7. Am 05.11.2020 übermittelte das BfN nach Auswertung der vorliegenden Studien die vom BSH im Juni 2019 erbetene Stellungnahme mit der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Bewertung der durch den OWP Butendiek hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Seetaucher. Im Ergebnis wird darin festgestellt, dass der Betrieb des OWP Butendiek das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ erheblich beeinträchtigen kann. Ferner wird angenommen, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Störung der Stern- und Prachttäucher führen wird. Der Betrieb des OWP ist auf Grundlage dieser Einschätzung daher nach § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, § 7 Abs. 2 NSGSyIV und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur unter den Voraussetzungen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig. Für die Einzelheiten der arten- und habitat-schutzrechtlichen Bewertung der Erheblichkeit wird auf die Stellungnahme des BfN gegenüber dem BSH vom 05.11.2020 verwiesen.

8. Diese Bewertung wurde der Antragstellerin durch das BSH mit Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Am 08.01.2021 fand ein Gespräch zwischen dem BfN und der Antragstellerin statt, in dem die Rechtslage erörtert und durch das BfN die Stellung von Dispensanträgen angeregt wurde (§ 25 Abs. 1 VwVfG).

Mit Schreiben vom 03.02.2021 hat die Antragstellerin zur Bewertung der Sach- und Rechtslage durch das BfN schriftlich Stellung genommen und dargelegt, dass nach ihrer Bewertung die Verbote aus § 33 Abs. 1 S. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig seien. Sie

beantragt dennoch vorsorglich, für den Betrieb des OWP Butendiek eine Ausnahme von den naturschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 33 Abs. 1 S. 1 und 44 BNatSchG nach §§ 45 Abs. 7, 34 Abs. 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten Stern- und Prachtttaucher zu gewähren. Hilfsweise wird vorsorglich beantragt, für den OWP Butendiek eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG (i. V. m. § 8 Abs. 2 NSGSyIV) für die Verbote des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Arten Stern- und Prachtttaucher zu gewähren.

9. Das BfN hat den in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen anerkannten Naturschutzvereinigungen am 04.02.2021 gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Zugang zu den einschlägigen Sachverständigengutachten und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.03.2021 gegeben. Der allgemeinen und betroffenen Öffentlichkeit sowie den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden wurde nach § 3 Abs. 5 und 6 sowie § 57 Abs. 1 BNatSchG durch Bekanntmachung auf der Internetseite des BfN (<https://www.bfn.de/themen/recht/bekanntmachungen.html>) ebenfalls der Zugang zu den einschlägigen Sachverständigengutachten eröffnet sowie Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.03.2021 gegeben.

10. Mit Allgemeinverfügung des BfN vom 08.03.2021 (Az. I 2.1-12112-214) wurde u. a. die Kohärenzsicherungsfläche für den OWP Butendiek nach § 22 Abs. 3 BNatSchG bis zum 31.12.2022 einstweilig sichergestellt.

II.

1. Von dem Verbot des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann eine Ausnahme hinsichtlich der Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebiets „Östliche Deutsche Bucht“ in seinen für den Schutzzweck nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Abs. 2 Nr. 1 und 4 NSGSyIV maßgeblichen Bestandteilen erteilt werden, weil dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorgesehen sind. Der Betrieb des Windparks Butendiek ist aufgrund seiner im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erheblichen Auswirkungen auf die für den Schutzzweck des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ maßgeblichen Bestandteile nur nach Maßgabe einer Abweichungsentscheidung zulässig. Zur Erheblichkeit wird auf die Ausführungen der BfN-Stellungnahme vom 05.11.2020 verwiesen. Das Vorbringen der Antragstellerin vom 03.02.2021 sowie die Stellungnahmen von Behörden, Verbänden oder aus dem Kreise der Öffentlichkeit ergaben keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen naturschutzfachlichen Bewertung der Erheblichkeit oder der Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen führen würden. Insbesondere greifen die vom NABU Deutschland e. V. vorgetragenen Argumente (Stellungnahme vom 04.03.2020, S. 5 ff.) nicht durch, denen zufolge eine gebietschutzrechtliche Ausnahmeerteilung deshalb unzulässig sein soll, weil das BfN keine

FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle möglicherweise betroffenen Schutzgüter einschließlich aller kumulativen Belastungen vor allem durch weitere Windparks vorgenommen habe.

Die Stellungnahme verkennt, dass die in Bezug auf den OWP Butendiek vorgesehenen Maßnahmen die wissenschaftlichen Erkenntnisse eines seit Jahren durchgeführten Monitorings berücksichtigen. Die Datenlage ist hinreichend aussagekräftig, um ein Einschreiten zu rechtfertigen; zugleich besteht aber kein fachlicher Anlass für weitergehende Maßnahmen. Die Abweichungsentscheidung ist daher auch auf die im Tenor bezeichneten Beeinträchtigungen der Seetaucherarten beschränkt. Auch ist daran zu erinnern, dass vorliegend keine ex-ante Eröffnungskontrolle durchzuführen ist, in der ein Vorhaben erstmals auf seine Vereinbarkeit mit habitatschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen ist. Vielmehr handelt es sich bei dem OWP Butendiek um ein bestandskräftig zugelassenes und betriebenes Vorhaben. Anlass für das vorliegende Verfahren sind Erkenntnisse, die gerade auf das im Zulassungsbescheid angeordnete und seit Jahren durchgeführte Monitoring zurückgehen. Das BfN reagiert auf die hier gewonnenen Erkenntnisse und berücksichtigt sie. Es besteht hingegen keine rechtliche Grundlage dafür, für bereits bestandskräftig zugelassene Vorhaben anlasslos erneut und kontinuierlich FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Die aus dem Monitoring gewonnenen Erkenntnisse gaben lediglich Anlass, speziell die Beeinträchtigungen von Seetauchern neu zu bewerten. Dass auch andere Arten oder Lebensräume in einer Weise beeinträchtigt sein sollten, die in der Genehmigungsentscheidung des BSH nicht oder auf Grundlage eines überholten Kenntnisstandes berücksichtigt wurden, hat auch der NABU nicht vorgetragen. Dafür bestehen auch keine belastbaren Anhaltspunkte.

a. Die Zuständigkeit des BfN für die Abweichungsentscheidung als zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG ergibt sich aus § 58 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Danach obliegt u. a. die Durchführung der Vorschriften des BNatSchG und der auf Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften im Hinblick auf die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels dem BfN, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der OWP Butendiek liegt in der deutschen AWZ der Nordsee. Es fehlt auch an einer anderen Bestimmung im Sinne von § 58 Abs. 1 S. 1 2. HS BNatSchG (zur Zuständigkeit des BfN für nachträglich zu erteilende naturschutzrechtliche Ausnahmen bezüglich Altvorhaben, die bis zum 31.01.2012 nach der § 2 SeeAnIV genehmigt wurden, siehe auch Hendrichske, in: Frenz/Müggenborg, 3. Aufl. 2021, § 58 Rn. 8).

b. Die danach durch das BfN im Rahmen der §§ 33 Abs. 1 S. 2 i. V. m. 34 Abs. 3 BNatSchG vorzunehmende Abwägung erfordert, dass das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Ge-

meinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen wird. Die Abweichungsgründe müssen ihrer Art nach berücksichtigungs- und tragfähig sein (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, beck-online; BVerwGE 130, 299 = NVwZ 2008, 1238 L Rn. 158, 160). Für die Auslegung der Abweichungsvoraussetzungen nach den § 33 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sind die zum dahinterstehenden Unionsrecht, insbesondere zu Art. 6 FFH-RL, entwickelten Grundsätze zu beachten. So muss die Gewichtung des öffentlichen Interesses im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen. Woraus sich ein erhebliches Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ergibt, muss im Einzelnen begründet werden (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, beck-online; BVerwGE 134, 166 = NVwZ 2010, 123 Rn. 15). Damit sich die Gründe gegenüber den Belangen des Gebietschutzes durchsetzen können, müssen allerdings keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann; Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzt lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus (BVerwGE 110, 302 [314 f.] = NVwZ 2000, 1171; und BVerwGE 130, 299 = NVwZ 2008, 1238 L Rn 153). Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen worden sein (BVerwG, NVwZ 2007, 1054 Rn. 131). Dabei handelt es sich um eine bipolare, den spezifischen Regeln des FFH-Rechts folgende Abwägung (vgl. BVerwGE 128, 76 = NVwZ 2007, 581 Rn. 22 zur naturschutzrechtlichen Abwägung). Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist als Ausnahme von dem in Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL festgelegten Genehmigungskriterium eng auszulegen (EuGH, Urt. v. 20.09.2007 – Rs. C-304/05, Kommission/Italien, EU:C:2007:532, Rn. 82; Urt. v. 26.10.2006 – Rs. C-239/04, Kommission/Portugal, EU:C:2006:665, Rn 35).

c. Nach diesen Maßgaben bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Beitrag des OWP Butendiek zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung und damit ein Abweichungsgrund, welcher das beeinträchtigte Interesse an der Integrität des Vogelschutzgebiets als Bestandteil des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ vorliegend überwiegt.

aa. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See liegt vor dem Hintergrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als Maßnahme des Klimaschutzes und zur Sicherstellung der Energieversorgung im starken öffentlichen Interesse, das in der Einzelfallabwägung bei Vorliegen der übrigen Ausnahmevoraussetzungen eine Abweichungsentscheidung

begründen kann. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungstechnologien hat bereits in geltenden Rechtsvorschriften vom Völkerrecht bis zum nationalen Recht seinen Niederschlag gefunden.

(1) Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in Übereinstimmung mit und zur Umsetzung von Völker- und Unionsrecht zur Reduktion von Kohlenstoffdioxid-Emissionen verpflichtet. Die zu diesem Zwecke auf Bundes- und Landesebene bereits vorgenommenen, rechtsverbindlichen gesetzgeberischen und planerischen Festlegungen sehen vor, dass die Windenergie einen maßgeblichen, wenn nicht den tragenden Teil einer auf erneuerbaren Technologien (§ 3 Nr. 21 EEG) basierenden Energieversorgung stellen wird. Vor dem Hintergrund der für die Planung und Verwirklichung dieser Energiewende erforderlichen Investitionen und zeitlichen Vorläufe hängt die Sicherheit der Energieversorgung insgesamt daher auch untrennbar damit zusammen, ob die Schaffung ausreichender Kapazitäten im Windkraftsektor gelingt. Die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, ist auf allen Ebenen der Normhierarchie einschließlich des Völker- und Europarechts verankert. Im Protokoll von Kyoto vom 11.12.1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) haben die Vertragsparteien die Erfüllung quantifizierter Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen vereinbart. Diese Vorgaben sind nach dem deutschen Zustimmungsgesetz vom 27.04.2002 (BGBl. II, S. 966) zu beachten.

(2) Unionsrechtlich ergibt sich die Bedeutung der Windenergienutzung für die öffentliche Sicherheit aus Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2009/28/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 v. 05.06.2009, S. 16 ff., zuletzt geändert durch Richtlinie 2015/1513 v. 09.09.2015, ABl. L 239 v. 15.09.2015, S. 1 ff.). Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ist hiernach ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Einhaltung des Protokolls von Kyoto sowie weiterer gemeinschaftlicher und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen benötigt wird und „eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit“ spielt.

(3) Relevante bundesgesetzliche Festlegungen ergeben sich – neben § 1 Abs. 2 EnWG, wonach die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht – insbesondere aus dem EEG, das in § 1 Abs. 2 als Ziel die Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 65 % vorsieht. Abs. 3 schreibt ferner das Ziel fest, dass vor dem

Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. Die Windenergie wird hierbei voraussichtlich einen der wichtigsten Anteile der erneuerbaren Energien stellen.

(4) Die besondere Bedeutung der Windenergie auf See hat der Gesetzgeber im Windenergie-auf-See-Gesetz unterstrichen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen auszubauen (§ 1 Abs. 1 WindSeeG). Insbesondere die Offshore-Windenergie ist einer der entscheidenden Pfeiler der Sicherstellung der Energieversorgung bei gleichzeitiger Reduktion des Treibhausgasausstoßes. Daher legt § 1 Abs. 2 WindSeeG das Ziel fest, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 20 Gigawatt bis zum Jahr 2030 und auf insgesamt 40 Gigawatt bis zum Jahr 2040 zu steigern. Diese Steigerung soll kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ist mit dem Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land zu synchronisieren. Ziel ist ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen.

(5) Aufgrund der bereits in gesetzlicher Form verbindlich gewordenen politischen Ziele für die Umgestaltung der Energieversorgung hängt vom erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie die Sicherstellung der Energieversorgung der Zukunft insgesamt ab. Der Energiebedarf der Bundesrepublik Deutschland kann mit Blick auf den beschlossenen Atomausstieg (§ 7 Abs. 1a AtomG) auch nicht durch Kernkraft gedeckt werden (zur Verfassungskonformität der Vorschrift siehe BVerfG, Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11 u.a. – juris = BVerfGE 143, 246-396). Im Fall der Reduzierung der Stromproduktion aus Windenergieanlagen bleiben daher auch nicht ohne weiteres „ausreichend Möglichkeiten, diese Strommenge durch eine andere Energiegewinnung auszugleichen“ (so aber VG Gießen, Urt. v. 22.01.2020 – 1 K 6019/18.GI –, juris Rn. 125). Beim Ausbau der erneuerbaren Energien handelt es sich nicht nur um „klimapolitische Zielsetzungen eines Mitgliedstaats“, sondern um – in nach demokratischer Willensbildung durch ein nationales Parlament beschlossenen Gesetzen und weiteren Rechtsakten verankerte – verbindliche Vorgaben, die vielfach insbesondere auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert werden und im Rahmen der Ausnah-

meerteilung zu berücksichtigen sind. Ebenso wenig wie die „Systemalternative“ des Wiedereinstiegs Deutschlands in die Gewinnung von Atomstrom möglich ist, kann auf eine weitere Verschiebung des Kohleausstiegs verwiesen werden (§ 1 Abs. 2 Kohleausstiegsgesetz).

(6) Der mittelbare, langfristig zu erwartende Beitrag einer treibhausgasneutralen Energieversorgung zur Verringerung der Effekte der Erderwärmung und damit zur Verminderung der Schäden für die Gesundheit der Bevölkerung liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Der Klimawandel hat vielfältige direkte und indirekte Auswirkungen auf die Gesundheit. Witterungs- und Klimaveränderungen können dazu führen, dass Infektionskrankheiten sowie nicht-übertragbare Krankheiten wie Allergien zunehmen oder sich die Symptome bei Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen verstärken. Auch die zunehmende Belastung durch UV-Strahlung und bodennahes Ozon kann sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Extremereignisse wie Hitze, Stürme, Starkregen/Hochwasser, Lawinenabgänge oder Erdbeben sind eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Sie können außerdem zu sozialen und psychischen Belastungen und Störungen führen. In den letzten Jahren war eine vermehrte Häufigkeit und Dauer von Hitzeereignissen für Deutschland zu verzeichnen. Hitze belastet den menschlichen Organismus und führt zu einer Zunahme an Krankheits- und Todesfällen.

bb. Der OWP Butendiek hat auch in der Einzelfallbetrachtung ein erhebliches Gewicht für die Erreichung der im öffentlichen Interesse liegenden, genannten Ziele. Der Windpark umfasst 80 Windturbinen vom Typ SWT 3.6-120 mit einer installierten Gesamtleistung von 288 Megawatt. Seit 2015 trägt der Windpark mit einer jährlichen Einspeiseleistung von ca. 1,3 Mio. MWh zur Stromversorgung mit erneuerbarer Energie bei. Dies entspricht ungefähr dem Bedarf von 370.000 Haushalten. Bezogen auf die Bruttostromerzeugung in Deutschland insgesamt hatte der OWP Butendiek im Jahr 2020 einen Beitrag von 0,23 % (Antragsschreiben vom 03.02.2021, S. 14). Anhand der Einspeiseleistung beziffert die Antragstellerin nach Maßgabe von Daten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Beitrag des OWP Butendiek zur CO₂-Vermeidung (CO₂-Faktor 0,54 t/MWh) auf etwa 700.000 t pro Jahr (Antragsschreiben vom 03.02.2021, S. 14). Die Angaben sind plausibel, denn zu CO₂-Einsparungen in etwa dieser Größenordnung führen auf Grundlage der genannten Einspeiseleistungen auch die Forschungsergebnisse des Umweltbundesamts, die für die Sparte Offshore-Windenergie von einem Netto-Vermeidungsfaktor CO₂ von 622,43 g/KWh ausgehen (UBA, Energiebilanz erneuerbarer Energieträger, Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2016, S. 41). Bei der Bewertung des Beitrags zur nachhaltigen Energieversorgung ist schließlich zu berücksichtigen, dass der OWP Butendiek bei einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren derzeit erst ca. fünf Jahre am Netz ist.

cc. Das sich daraus ergebende Gemeinwohlinteresse am weiteren Betrieb des OWP Butendiek überwiegt das widerstreitende habitatschutzrechtliche Integritätsinteresse trotz der gebotenen strengen Auslegung der Ausnahmenvorschrift (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, beck-online) insgesamt deutlich.

(1) In dem betroffenen Vogelschutzgebiet im 3.140 km² umfassenden Bereich II des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, der sich zum größten Teil mit dem Bereich I des Naturschutzgebiets überlappt, kommen Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig auftretende Zugvogelarten vor. Prioritäre Arten kommen in dem Schutzgebiet nicht vor. Der Bereich II hat durch seine Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Mauser-, Durchzugs- und Rastgebiet für die vorkommenden Vogelarten einen besonders hohen ornithologischen Wert. Er ist unter anderem das wichtigste Überwinterungsgebiet für Stern- (*Gavia stellata*) und Prachtaucher (*Gavia arctica*) in der deutschen AWZ der Nordsee (BfN 2017, Die Meeresschutzgebiete der deutschen AWZ der Nordsee, Beschreibung und Zustandsbewertung, S. 43, <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript477.pdf>). Auch erreicht der Lebensraumverlust in dem insgesamt bedeutenden Schutzgebiet für die Seetaucher beachtliche Ausmaße; zur Beeinträchtigungsintensität im Einzelnen wird auf die ausführlichen Darlegungen in der BfN-Stellungnahme vom 05.11.2020 verwiesen. Statistisch signifikante Auswirkungen auf die Population sind allerdings fachlich noch nicht nachgewiesen und unter Berücksichtigung der nun vorgesehenen Maßnahmen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass solche Effekte auch weiterhin ausbleiben werden.

(2) Die oben unter Ziff. 1. c. aa dargelegte vordringliche Bedeutung einer Umstellung des Energiesystems auf nachhaltige Quellen hängt nicht allein, sondern nur zu einem kleinen Anteil vom Betrieb des OWP Butendiek ab. Gleichwohl kommt dem OWP Bedeutung für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu. Der jährliche Ertrag des Windparks beträgt ca. 1,3 Mio. MWh, d. h. ca. 3.500 MWh pro Tag. Im Jahr lag die 2020 lag die Bruttostromerzeugung in Deutschland bei 567 Terrawattstunden, davon hatte der OWP Butendiek einen Anteil von 0,23 % (Antragsschreiben vom 03.02.2021, S. 14). Ein Anteil von einem bestimmten Gewicht ist zudem keine Voraussetzung für die Erteilung einer Abweichungsentscheidung. Vereinzelt in der Rechtsprechung angestellten Überlegungen, wonach gegen die Erteilung einer Ausnahme für Windkraftanlagen im Interesse der nachhaltigen Energieversorgung sprechen soll, dass weder die Erreichung von Umweltzielen noch die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität von einer einzelnen Windenergieanlage oder einem einzelnen Windpark abhängen (VG Gießen, Urt. v. 22.01.2020 – 1 K 6019/18.GI –, Rn. 117, 124, juris), ist nicht zu folgen. Denn unter Berücksichtigung des dezentralen Charakters der Stromerzeugung mit Windkraft-

anlagen kann dem an einer CO₂-neutralen Energieerzeugung bestehenden öffentlichen Interesse auch dann eine hohe Bedeutung zukommen, wenn der Einzelbeitrag der jeweiligen Anlage – wie es regelmäßig der Fall sein wird – für sich genommen kein erhebliches Gewicht hat. Das Ziel eines Ausbaus der Nutzung der Windenergie kann naturgemäß nur mit einer Vielzahl an Windparks erreicht werden. Ein strenger Kausalitätsnachweis der Wirkungen der mit der Ausnahme zugelassenen Anlage zur Erreichung der damit im öffentlichen Interesse verfolgten Ziele insgesamt ist daher nicht zu fordern. Vielmehr lässt Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zur Begründung eines ausnahmsweise zulässigen Zurücktretens der Belange des Habitatschutzes ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln genügen (BVerwGE 110, 302 [314f.] = NVwZ 2000, 1171; und BVerwGE 130, 299 = NVwZ 2008, 1238 L Rn 153). Diesen Maßstäben wird es gerecht, wenn vorliegend das öffentliche Interesse an dem Betrieb des bereits errichteten Windparks und seinem Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung als gegenüber den Interessen des Habitatschutzes überwiegend bewertet wird.

dd. Zumutbare Alternativen i. S. v. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Mit § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wird Art. 6 Abs. 4 FFH-RL umgesetzt. Der Begriff der Alternative ist deshalb aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den mit einem Vorhaben verfolgten Planungszielen (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373-399, Rn. 74). Lässt sich das Planungsziel bzw. das Planungszielbündel an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein Ermessen wird ihm insoweit nicht eingeräumt. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG enthalten ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab (BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373-399, Rn. 74; Urt. v. 09.07.2009 a.a.O. Rn. 33; Beschl. v. 01.04.2009 – BVerwG 4 B 61.08 – NVwZ 2009, 910 Rn. 62 und v. 16.07.2007 – BVerwG 4 B 71.06 – juris Rn. 42). Nur gewichtige naturschutzexterne Gründe können es danach rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems eine Alternativlösung auszuschließen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt; hierzu zählen auch Kostengründe. Der Vorhabenträger braucht sich aber nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn diese auf ein anderes Projekt hinausläuft,

weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, oder auf eine Alternative, bei der sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort (stRspr., BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373-399, Rn. 74 sowie Urt. v. 28.03.2013 – BVerwG 9 A 22.11 – BVerwGE 146, 145, Rn. 105 und v. 06.11.2012 – BVerwG 9 A 17.11 – BVerwGE 145, 40, Rn. 70, jeweils m.w.N.; vgl. zur Alternativenprüfung auch EuGH, Urt. v. 26.10.2006 – Rs. C-239/04, Castro Verde, EU:C:2006:665, Rn. 38). Nach der Rechtsprechung des EuGH verlangt die Alternativenprüfung im Falle einer bereits errichteten Anlage, dass die ökologischen Folgen des Fortbestands oder die Begrenzung der Nutzung des fraglichen Bauwerks einschließlich seiner Schließung, ja sogar seines Abrisses, auf der einen und die überwiegenden öffentlichen Interessen, die zu seiner Errichtung geführt haben, auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden (EuGH, Urt. v. 14.01.2016 – Rs. C-399/14, Grüne Liga Sachsen, EU:C:2016:10, Rn. 74).

Nach diesen Maßgaben sind zumutbare Alternativen nicht gegeben. Insbesondere stellen weder der Rückbau des OWP Butendiek und dessen Neuerrichtung an anderer Stelle noch die Einschränkung des Betriebs eine geeignete Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dar.

(1) Der Rückbau und die Neuerrichtung des OWP Butendiek an anderer Stelle ist bereits aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Zu diesem Ergebnis kommt das BSH als für die Zulassung von Windenergieanlagen auf See zuständige Behörde in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021. Dort wird im Einzelnen ausgeführt, dass eine Standortalternative nicht gegeben ist, insbesondere weil hierfür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Dies begründet sich aus der parallelen und eng verzahnten Fachplanung und Steuerung des Ausbaus der Windkraftanlagen und der Netzanbindungsleitungen. Die im Bereich der AWZ und des Küstenmeers der Nordsee verlegten Netzanbindungssysteme sind danach technisch so ausgelegt, dass die auf den OWP Butendiek entfallende und in die Netzanbindung SylWin1/alpha eingespeiste Strommenge von 288 MW nicht einfach an anderer Stelle des Übertragungsnetzes zusätzlich zu den eingeplanten bzw. im Rahmen des Ausschreibungsmodells dort erwarteten Kapazitäten eingespeist werden könnten. Die Errichtung eines vergleichbaren Windparks in der räumlichen Nähe der Netzanbindung SylWin1/alpha zur Nutzung der nach einem Rückbau des OWP Butendiek dann freien Netzanbindungskapazität wäre ebenfalls nicht möglich. Für weitere Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des BSH vom 25.02.2021 verwiesen. Die Frage der Möglichkeit einer Standortalternative kann jedoch dahinstehen. Denn selbst wenn die Neuerrichtung an anderer Stelle möglich wäre, wären die Ziele des Vorhabens zumindest nicht ohne unzumutbaren und unverhältnismäßigen Aufwand zu erreichen. Das zu-

mutbare Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 31, juris; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, 72. EL April 2014, § 34 Rn. 36). Der vorzeitige Rückbau des erst 2015 vollständig in Betrieb genommenen Windparks, die Planung, Zulassung und der Neubau eines OWP gleicher Kapazität an anderer Stelle wäre, seine Machbarkeit vorausgesetzt, offensichtlich mit so hohen wirtschaftlichen Verlusten und zeitlichen Verzögerungen verbunden, dass ein solches Vorgehen nicht mehr als zumutbar bewertet werden kann. Nach Angaben der Antragstellerin würden für den Fall der Wiederverwertbarkeit einzelner Komponenten ein Rückbau und die Neuerrichtung Kosten in Höhe von mindestens 500 Mio. Euro hervorrufen. Für eine gänzliche Neuerrichtung würden danach sogar 1,3 Milliarden Euro zuzüglich 43 Mio. Euro Rückbaukosten zu veranschlagen sein (Antragsschreiben vom 03.02.2021, S. 17). Die mit dem hypothetischen Rückbau und der Neuerrichtung verbundene zeitliche Lücke der durch den Betrieb des OWP Butendiek derzeit gewährleisteten Einspeisung von Strom aus erneuerbarer Energie würde zudem dem Gemeinwohlinteresse an der möglichst schnellen Umstellung des Energieversorgungssystems auf nachhaltige Quellen zuwiderlaufen. Im Falle einer Abschaltung und eines Rückbaus des OWP Butendiek wären die Kapazitäten der Netzanbindung SylWin1/alpha zu 33 % ungenutzt (vgl. Stellungnahme des BSH vom 25.02.2021; ebenso Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 01.03.2021). Zusätzlich wäre auch die Drehstrom-Anbindung zwischen SylWin1/alpha und dem Umspannwerk Butendiek funktionslos. Die Schätzungen der Bundesnetzagentur gehen allein für die Kosten des Leerstands der vorhandenen Netzanbindungskapazitäten bezogen auf die verbleibende Restlaufzeit der Zulassung des OWP von Beträgen in mittlerer dreistelliger Millionenhöhe aus (Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 01.03.2021). Das BSH hat in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021 zudem darauf hingewiesen, dass die Offshore-Netzzumlage seit dem 01.01.2019 gemäß § 17f EnWG u. a. auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen enthält; zuvor waren diese in den Netzentgelten enthalten. Demzufolge bezahlt jeder Netznutzer die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Eine effiziente Nutzung und Auslastung der Anbindungsleitungen liegt daher auch im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse und ist u. a. Ziel der Festlegungen des Flächenentwicklungsplans des BSH gem. §§ 4 ff. WindSeeG.

(2) Auch die zeitweise Stilllegung der Rotoren des OWP Butendiek während der Rastzeiten der Seetaucher ist keine Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG.

(a) Eine zeitweise Abschaltung hätte voraussichtlich keine nennenswerte Verminderung der Beeinträchtigung der Seetaucher zur Folge. Im Zuge der Bewertung der Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von OWP auf Seetaucher wurde unter Beteiligung u. a. des BSH,

des NABU e. V., des Forschungs- und Technologiezentrums Westküste (FTZ) der Uni Kiel sowie der Antragstellerin geprüft, ob die Windenergieanlagen des Windparks in der seetauchersensitiven Zeit vom 01.03. bis 15.05. temporär abgeschaltet werden könnten, um gegebenenfalls bereits dadurch die erheblichen Beeinträchtigungen für die in diesem Zeitraum dort rastenden Seetaucher und ihre Lebensräume zu vermindern. Nach Beurteilung der Expertinnen und Experten des FTZ Westküste ist bei einer Abschaltung der Rotoren keine deutliche Verringerung des Meideabstandes zu erwarten. Um die Fragestellung genauer zu verifizieren, wäre eine zeitnahe umfangreiche experimentelle Feldstudie, zunächst für eine Frühjahrsperiode, notwendig. Dabei wäre es nicht ausreichend, nur einzelne Anlagen eines OWPs abzuschalten; vielmehr müsste der gesamte OWP für längere Phasen stillstehen. Außerdem müssten der Wartungsverkehr sowie die Fischerei im Umkreis des zu untersuchenden OWPs für den Zeitraum der Feldstudie möglichst ganz eingestellt oder zumindest räumlich eingegrenzt und standardisiert werden. Im Ergebnis konstatierte das FTZ selbst für eine derartige experimentelle Studie mit erheblichem Aufwand nur geringe Aussichten, messbare Effekte einer temporären Abschaltung festzustellen (dazu die E-Mail des FTZ vom 14.08.2019). Auch die Gutachterin der Antragstellerin kommt zu dem Ergebnis, dass die Regulierung des Anlagebetriebs aus ihrer Sicht nicht als wirksame Minderungsmaßnahme eingestuft werden kann, da der Einfluss der Drehbewegungen auf den Meideffekt unklar sei. Der größere Meideabstand in der Nacht weise eher darauf hin, dass die Drehbewegung der Anlagen, die nachts nicht sichtbar ist, eine untergeordnete Rolle spielt (BioConsult SH, Stellungnahme vom 28.01.2021 „Dispensantrag der OWP Butendiek zum Betrieb des Offshore-Windparks Butendiek, Stellungnahme des BfN vom 5.11.2020, S. 17, 18). Die ergänzenden Gespräche des BfN und des BSH mit externen ornithologischen Fachexpertinnen und -experten haben dies bestätigt (siehe Protokoll des ornithologischen Fachgesprächs vom 18.02.2019). Sofern durch eine temporäre Abschaltung überhaupt Verminderungen der Beeinträchtigung von Seetauchern durch den OWP Butendiek erzielt werden könnten, würden sich diese demnach nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich am Rande der Messbarkeit bewegen. Eine zeitweise Stilllegung der Rotoren des OWP Butendiek während der Rastzeiten der Seetaucher ist aus diesem Grund als Alternativlösung ungeeignet.

(b) Unabhängig hiervon wäre eine zeitweise Abschaltung wegen der damit verbundenen technischen Schwierigkeiten und zu erwartenden Schäden an den Windenergieanlagen sowie der wirtschaftlichen Verluste durch die verminderte Stromproduktion als Alternative auch nicht zumutbar und damit unverhältnismäßig.

(aa) Für eine versuchsweise Stilllegung zur Ermittlung eventueller Effekte würde es nach naturschutzfachlicher Einschätzung weder ausreichen, nur einzelne Anlagen des OWP Butendiek abzuschalten, noch würde ein sog. Trudelbetrieb genügen. Unter Trudelbetrieb wird ein

Ruhemodus von Windenergieanlagen verstanden, in dem sich die Rotoren mit aus dem Wind gedrehten Rotorblättern und aktivierter Windnachführung der Rotorgondel nur sehr langsam bewegen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.04.2019 – 12 ME 188/18, BeckRS 2019, 7750, beck-online Rn. 20). Typische Drehzahlen im Trudelbetrieb können 0,5–2 Umdrehungen pro Minute betragen. Nach Einschätzung von Prof. Garthe wäre der vollständige Stillstand des gesamten Offshore-Windparks für längere Phasen in den Monaten März bis April erforderlich, um überhaupt messbare Effekte zu erzielen. Ein kompletter Stillstand des Parks wäre nur durch ein Arretieren der Anlagen zu erreichen. Nach den vom BSH eingeholten und plausiblen Angaben der Antragstellerin (Stellungnahme zum BSH-Schreiben vom 23.08.2019 zu den Rahmenbedingungen für Stillstandszeiten ohne Schadenspotential, OWP Butendiek GmbH & Co. KG, 24.09.2019) würde dies zu Schäden an den Anlagen führen. Bei Stillstand besteht die Gefahr der Bildung von Stillstandsmarken an Wälzlagern und Zahnradflanken, was wiederum nach kurzer Zeit zum Totalausfall von Lagern und Getriebebauteilen führen kann. Der Rotor darf deshalb während eines Stillstandes (z.B. für Wartungszwecke) nur so kurz wie möglich festgesetzt werden und die Anlage muss wann immer möglich in den Trudelbetrieb versetzt werden, um Schäden an den Komponenten zu vermeiden. Auch das BSH geht in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021 davon aus, dass ein Arretieren der Anlagen je nach vorherrschenden Windverhältnissen auch nach kurzer Zeit zu schwerwiegenden Beschädigungen der Anlagen führen kann, z. B. wenn ungünstige böige Windkräfte auf die Blockade des Triebstrangs einwirken und an dieser rütteln. Auch wenn eine Arretierung über einen Zeitraum von März bis Mitte Mai nur tagsüber erfolgen würde, wäre dies mit dem Risiko einer nachhaltigen Beschädigung der Anlagen verbunden. Darüber hinaus wäre durch eine Arretierung mit einer Erhöhung von Ermüdungslasten auf die Tragstruktur zu rechnen, die zu einer Verringerung der Lebensdauer der Anlagen führen und somit langfristig Auswirkungen auf die Standsicherheit haben könnte.

(bb) Im Übrigen würde auch ohne Schäden an den Anlagen eine längere Abschaltung durch die unterbrochene Stromproduktion zu nicht unerheblichen Kosten bei der Antragstellerin führen. So hätte eine Stilllegung aller 80 Anlagen in der seetauchersensiblen Zeit vom 01.03. bis zum 15.05. einen Verlust von 21 % der erzeugten Energiemenge (jährlich ca. 250.000 MWh) mit prozentual entsprechenden Ertragseinbußen zur Folge (Antragsschreiben vom 03.02.2021, S. 19). Diesen erheblichen Kosten stünden nach den vorliegenden ornithologischen Erkenntnissen allenfalls geringe erzielbare Verbesserungen für den Schutz der Seetaucher gegenüber.

(3) Da somit einerseits von positiven Effekten für die Lebensbedingungen der Seetaucher nicht auszugehen ist, andererseits aber eine hohe wirtschaftliche Belastung der Antragstellerin ein-

träge, sind die Maßnahme in der Gesamtschau als unverhältnismäßig und somit nicht als Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zum dauerhaften Betrieb anzusehen, die geeignet wäre, den Zweck des Vorhabens mit nennenswert geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Hieraus folgt zugleich, dass sich auch die noch wenig geklärte Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die objektiv-rechtliche Verpflichtung aus § 33 BNatSchG überhaupt die Grundlage für Eingriffe in einen bestandskräftig zugelassenen Betrieb bilden kann, vorliegend letztlich nicht stellt, da die sowohl geeigneten als auch zumutbaren Maßnahmen nicht zu substantiellen Eingriffen in den Betrieb des OWP führen. Auch Gesichtspunkte des Bestands- und Vertrauensschutzes kommen vorliegend nicht zum Tragen.

d. In der Nebenstimmung nach Ziff. 3 des vorliegenden Bescheides sind die nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen. Die Abweichungsentscheidung kann widerrufen werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen nicht im erforderlichen Umfang zeitnah durchgeführt werden.

Das Erfordernis einer Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gilt nicht nur für Ausnahmen vor einer Zulassung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG, sondern auch bei bereits zugelassenen oder durchgeführten Projekten im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, wonach die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Verbot nur „unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5“ zulassen kann, also insbesondere, wenn entsprechend der Vorgabe des § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG die zur Kohärenzsicherung des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorgesehen sind. Das Erfordernis der Kohärenzsicherung ist auch unionsrechtlich eine Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und nicht eine bloße Rechtsfolge (vgl. bereits EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C-418/04, Kommission/Irland, EU:C:2007:780, Rn. 260).

aa. Die durch die Ausnahme zugelassenen Beeinträchtigungen sind durch besondere Maßnahmen nach den nachfolgenden allgemeinen Grundsätzen zu kompensieren.

(1) Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Die Maßnahmen müssen der Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume in vergleichbaren Dimensionen, Zeiträumen und Funktionen entsprechen und sich auf denselben Mitgliedstaat beziehen. Bei Beeinträchtigungen von Zugvögel-Lebensräumen hat die Maßnahme entlang der betreffenden Zugroute die gleichen Funktionen zu erfüllen, die ursprünglich zur Einstufung des betroffenen Gebiets nach Art. 4 Abs.1 und Abs. 2 VRL geführt haben, und die Fläche mit Sicherheit für die Vögel zu-

gänglich zu sein, die sich gewöhnlich in dem durch das Projekt beeinträchtigten Gebiet aufhalten (Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019, Nr. C 33, S. 73).

Zu den zulässigen Maßnahmen gehört unter anderem die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums, der in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 418; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 – BVerwGE 148, 373 Rn. 93; Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 48 f.). Der Ausgleich muss nicht notwendigerweise unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 419).

Kohärenzmaßnahmen sind nicht nur im betroffenen oder einem anderen Natura 2000-Gebiet möglich (vgl. EuGH, Urt. v. 15.05.2014, Rs. C-521/12 – Briels, EU:C:2014:330, Rn. 38), sondern können auch auf außerhalb gelegenen Flächen vorgesehen werden, soweit diese selbst als entsprechendes Schutzgebiet ausgewiesen werden und alle Anforderungen der Naturschutzrichtlinien erfüllen (Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019, Nr. C 33, S. 48, 49). Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass auch die Erweiterung eines Natura 2000-Gebiets – das heißt die Eingliederung neuer Flächen in ein bestehendes Gebiet – eine zulässige Kohärenzsicherungsmaßnahme sein kann (BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145-175, Rn. 112, juris; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373-399, Rn. 104, juris; Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12 –, BVerwGE 149, 289-315, Rn. 88, juris; Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2/18 –, BVerwGE 166, 1-32, Rn. 61, juris). Da die Kohärenzsicherung gezielt plan- oder projektbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen soll, ist sie aber prinzipiell zusätzlich zum allgemeinen Gebietsmanagement zu ergreifen und von Standardmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL abzugrenzen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 415; Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 Rn. 203; Meßerschmidt, Naturschutzrecht, 88. Aktualisierung, § 34 BNatSchG, Rn. 69; Wulfert, FFH-Abweichungsverfahren und artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren, S. 191 m.w.N.).

Mit der Rechtsprechung ist es zudem als ausreichend anzusehen, wenn das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird, bevor Ausgleichsmaßnahmen wirken. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber – wie im Regelfall – nicht sofort ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen

rechtzeitig (im Normalfall bis zur Vollendung des Vorhabens) ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 419; Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15 –, BVerwGE 156, 20-59 Rn. 147; Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – BVerwGE 130, 299 Rn. 200; Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4/13 –, Rn. 54; Frenz, in: Frenz/Müggenborg: BNatSchG, 2. Aufl., § 34, Rn. 163, 166). Insbesondere wenn erst nach Realisierung eines Vorhabens rückwirkend eine Ausnahme erteilt werden soll, ist aber ein zusätzlicher Ausgleich der temporären Verluste erforderlich (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 45). Dies entspricht dem Ausgleich „zwischenzeitlicher Verluste“ nach Anhang II Ziff. 1 Buchst. b und Ziff. 1.1.3 UHRL, die darauf zurückzuführen sind, dass die beeinträchtigten Lebensräume ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen können, weil Kompensationsmaßnahmen ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

In quantitativer Hinsicht ist in der Regel ein flächenmäßiges Ausgleichsverhältnis von deutlich über 1:1 erforderlich. Eine Relation von 1:1 oder sogar darunter kann allenfalls in Betracht gezogen werden, wenn sicher nachgewiesen ist, dass die Maßnahmen hinsichtlich der Wiederherstellung der Struktur und der Funktion auch bei dieser Relation in vollem Umfang wirksam sind (Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019, Nr. C 33, S. 48).

(2) An die Beurteilung der Wirksamkeit der Ausgleichmaßnahmen sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als bei Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für Letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 420; Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rn. 54; Urt. v. 06.11.2012 – BVerwG 9 A 17.11 –, BVerwGE 145, 40 Rn. 83; Beschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6/12 –, Rn. 53; Schumacher, in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 34, Rn. 114).

(3) Die Kohärenzsicherungsmaßnahme ist, anders als die Unterschutzstellung, ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu bestimmen. Um die fachliche Eignung einer Maßnahme prognostisch beurteilen zu können, muss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz

schlüssig offengelegt werden. Neben einer verbal-argumentativen Darstellung kommt insbesondere bei Beeinträchtigungen, die nach Dauer, Individuenzahl und Flächenumfang berechnet bzw. zumindest statistisch abgeschätzt werden können, auch eine quantitative Herleitung in Betracht. Die Begründung muss dabei rational nachvollziehbar sein und erkennen lassen, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 –, BVerwGE 158, 1 und juris, Rn. 421; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12 –, BVerwGE 148, 373, Rn. 92 ff.; Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 Rn. 200).

bb. Die unter Ziff. 3 genannte Kohärenzsicherung entspricht den vorgenannten Anforderungen und Maßgaben. Um die durch den OWP Butendiek verursachten Lebensraumverluste im europäischen Vogelschutzschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ funktionsbezogen auszugleichen, ist ein geeigneter Lebensraum an anderer Stelle entsprechend zu sichern.

(1) Die Entwicklung eines neuen Frühjahrsrasthabitats ist nicht möglich, da die zur Verfügung stehenden Meeresflächen nicht vermehrbar sind. Die Wiederherstellung des Habitats wäre nur durch den hier unzumutbaren Rückbau bestehender Windenergieanlagen möglich. Maßnahmen zur Verbesserung des verbleibenden Lebensraums im betroffenen Vogelschutzgebiet selbst oder im Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ kommen nicht in Betracht, da Stern- und Prachttäucher dort bereits vom Schutzzweck (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 NSGSyV, § 7 Abs. 1 Nr. 1 NSGPBRV) erfasst sind und die aufgestellten Managementpläne die notwendigen Maßnahmen vorsehen. Anders als bei der Kompensation nach § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG sind diese in Bewirtschaftungsplänen i. S. v. § 32 Abs. 5 BNatSchG vorgesehenen Standardmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherung anzuerkennen. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Vogelschutzgebiet sind nicht geeignet, die durch den OWP Butendiek verursachten Beeinträchtigungen zu kompensieren. Eine Verringerung der Beeinträchtigung des Gebiets durch Beschränkungen des allgemeinen Schiffsverkehrs, etwa die Verlegung von Routen oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, liegt außerhalb der Verfügungsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und ist auch nicht innerhalb der hier maßgeblichen Fristen realisierbar. Konkret in Bezug auf den OWP Butendiek können jedoch vorliegend Maßnahmen zur Verminderung der schiffahrtsbedingten Störwirkungen beauftragt werden. Dies umfasst die Bündelung des windparkbedingten Schiffsverkehrs, die Nutzung von An- und Abfahrtsrouten in das Vorhabengebiet sowie die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 9 kn (s. Tenor, Ziff. 2).

(2) Mangels hinreichender Alternativen ist daher unter Ziff. 3. a zur Gewährleistung eines mit dem betroffenen Gebiet gleichwertigen Schutzes die in der Rechtsprechung anerkannte Eingliederung einer zusätzlich zu sichernden Fläche (Ausgleichsfläche) in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ vorzusehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2/18, BVerwGE 166, Rn. 61,

Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 418; Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12 –, BVerwGE 149, 289-315, Rn. 88; Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12 –, BVerwGE 148, 373, Rn. 93; Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145-175, Rn. 112; Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019, Nr. C 33, S. 45).

Es obliegt den hierfür zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, die nach Art. 6 Abs. 4 S. 1 FFH-RL notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen insoweit unter dem ausdrücklichen Vorbehalt abweichender Ergebnisse gesetzlich vorgeschriebener Prüf- und Beteiligungsverfahren sowie der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständigen Behörden. Soweit nicht Maßnahmen i. S. v. § 32 Abs. 4 BNatSchG ausreichen, bedingt die Eingliederung der Ausgleichfläche in das Netz „Natura 2000“ eine spätere Erklärung des Meeresgebiets zum geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne von § 20 Abs. 2 i. V. m. § 57 Abs. 2 BNatSchG zum Zweck der Erhaltung oder, soweit erforderlich, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Stern- und Prachtaucher (entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Abs. 2 NSGSyV) und die Meldung des Gebiets an die Europäische Kommission nach § 32 Abs. 1 S. 3 BNatSchG. Damit der Schutz sofort wirksam wird und um auszuschließen, dass die Kohärenzsicherung durch zwischenzeitliche Veränderungen oder Störungen der für den OWP Butendiek erforderlichen Ausgleichsfläche gefährdet wird, ist u. a. diese mit dem heutigen Tag bis zum 31.12.2022 nach § 22 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 56 Abs. 1 BNatSchG einstweilig sichergestellt. Zudem soll zumindest eine Teilfläche der in der einstweiligen Sicherstellung in Bezug genommenen Fläche bereits im Herbst 2021 mit der expliziten Zweckbindung als potenzielle Kohärenzsicherungsmaßnahme für den bereits realisierten OWP Butendiek planerisch gesichert werden. Diese Sicherung erfolgt, indem nach einem Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) die Errichtung von Anlagen über der Wasseroberfläche bis 2022 ausgeschlossen wird. Dieses Ziel und ein Vorbehaltsgebiet für See-Taucher nach § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 17 ROG sind bereits nach dem derzeitigen Verordnungsentwurf des Bundesinnenministeriums vom 12.02.2021 zur Fortschreibung eines Raumordnungsplans für die AWZ vorgesehen.

Den habitatschutzrechtlichen Anforderungen an die Kohärenzsicherung ist mit dem Maßnahmenkonzept vollständig Rechnung getragen. Der Umstand, dass die Gebietserweiterung noch nicht abgeschlossen ist, steht ihrer Berücksichtigung bereits deshalb nicht entgegen, weil vorliegend lediglich einem sich erst langsam entwickelnden Schadensszenario entgegengewirkt wird. Unabhängig davon bewirkt bereits die heute in Kraft getretene einstweilige Sicherstellung, dass sich kein zeitlicher Versatz ergibt. Zusätzlich ist durch den in Ziff. 3 vorgesehenen Widerrufsvorbehalt i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG ein vollständig wirksamer Mechanismus

vorgesehen, der dem BfN Reaktionsmöglichkeiten für den wenig wahrscheinlichen Fall eröffnet, dass die zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Maßnahmen nicht wie vorgesehen implementiert werden. Dies ist erforderlich, da die naturschutz- und raumordnungsrechtlichen Regelungen nach § 57 Abs. 2 BNatSchG und § 17 Abs. 1 S. 1 ROG der Form einer Rechtsverordnung bedürfen, die nicht vom BfN erlassen wird. Der Vorbehalt des Widerrufs stellt sicher, dass die dispensierende Vergünstigung aufgehoben werden kann, wenn die gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG erforderliche Kohärenzsicherung durch Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bis Ende 2022 oder die vorgesehene raumordnerische Sicherung nicht erfolgt. Der Grad an Absicherung orientiert sich an einer von der Europäischen Kommission bereits in anderen Verfahren akzeptierten Vorgehensweise (vgl. etwa Stellungnahme C(2018) 466 final v. 30.01.2018, S. 6).

Der für das Wirksamwerden des Schutzes nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG angegebene Zeitraum bis Ende 2022 ist notwendigerweise ambitioniert, aber bei entsprechend zügiger Behandlung noch realistisch, um das nach § 57 Abs. 1 und 2 BNatSchG vorgegebene Verfahren einzuhalten. Die Zeitangabe berücksichtigt einerseits bisherige Erfahrungswerte (insbesondere zur langen Verfahrensdauer von mehreren Jahren von der Auswahl der Gebiete und Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes über die Beteiligung der betroffenen Bundesbehörden sowie Länder und Verbände bis hin zur Verkündung im Bundesgesetzblatt), andererseits den geringeren Regelungsumfang der hier erforderlichen Unterschutzstellungserklärung und das unionsrechtliche Erfordernis einer sehr zeitnahen Kohärenzsicherung. Im Falle der ggf. vorsorglichen Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (vgl. Rs. C-300/20) sind weitere sechs Monate zu veranschlagen. Auch wenn in anderen Fällen teilweise eine Frist von nur einem Jahr gesetzt wurde (vgl. die Stellungnahmen der Kommission C(2019) 8090 vom 19.11.2019 und C(2018) 466 vom 30.01.2018), ist der Umsetzungszeitraum bis spätestens Ende 2022 für die Kohärenzsicherung dennoch hinreichend kurz bemessen. Insbesondere mit Blick auf die bislang nicht statistisch signifikant wirksamen Effekte auf die Seetaucherbestände sowie die einstweilige Sicherstellung der potentiellen Ausgleichsflächen wird diese Zeitspanne von 22 Monaten aus naturschutzfachlicher Sicht ab Ausnahmeerteilung noch als vertretbar bewertet.

Der gewählten Art der Kohärenzsicherung steht nicht entgegen, dass die Antragstellerin – die den OWP auf Grundlage einer bestandskräftigen Zulassung betreibt – hierzu keinen Beitrag leistet. Als Kompensationsmaßnahmen i. S. v. § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG kommen auch staatliche Maßnahmen in Betracht. Im Gegensatz zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 13 S. 1 und § 15 Abs. 2 BNatSchG, die für die bereits im Jahr 2002 genehmigten Anlagen gemäß § 56 Abs. 3 BNatSchG entbehrlich ist und mangels planwidriger Regelungslücke auch nicht in Analogie zu § 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG gefordert werden kann,

ist nicht allein der Verursacher zur Kohärenzsicherung verpflichtet. Mangels entsprechender Einschränkungen in § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 BNatSchG gilt das Verursacherprinzip ähnlich wie bei Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG also nicht absolut, vielmehr ist es ausreichend, dass die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind und entsprechende Maßnahmen bei Ausnahmeerteilung vorgesehen werden. Grundsätzlich sind Maßnahmen der verantwortlichen Antragstellerin nach dem Verursacherprinzip gemäß Art. 191 Abs. 2 AEUV zwar gegenüber staatlichen Maßnahmen bei gleicher Eignung im Rahmen der Ausübung des Auswahlermessens vorrangig auszuwählen. Da entsprechende Ausgleichsmaßnahmen der Antragstellerin aber nicht in Betracht kommen, sondern lediglich die unter Ziff. 2 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen in der betriebsbedingten Verkehrslogistik, muss der zuständige Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 gewährleistet ist (vgl. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 S. 1 FFH-RL).

(3) Um die Kohärenzsicherungsmaßnahme möglichst wirksam auszugestalten, werden bei der Festlegung der Ausgleichsflächen die für die Erhaltung der betroffenen Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete i. S. v. Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL ausgewählt. Hierbei sind u. a. die vorgenannten Grundsätze zu berücksichtigen. Im Einzelnen wird wie folgt vorgegangen:

Bei der Ermittlung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme kommt als Flächenkulisse in einem ersten Schritt insbesondere der betroffene Naturraum im selben Mitgliedstaat in Betracht. Flächen in der Ostsee oder borealen Region (z.B. die Brutplätze an Seen der Tundren) scheiden aus. In einem zweiten Schritt kann die Kulisse beim vorliegenden Maßnahmentyp auf das Vorkommensgebiet der betroffenen Arten beschränkt werden, wobei Flächen mit hoher Individuendichte im für Seetaucher in der deutschen AWZ besonders relevanten Zeitraum vom 01.03. bis 15.05. vorzugswürdig sind. Von diesen Flächen sind in einem dritten Schritt diejenigen auszuwählen, mit denen zur Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der betroffenen Arten und ihres Lebensraumes durch Steuerung beeinträchtigender Pläne und Projekte der größte Mehrwert erzielt werden kann. Als Kohärenzsicherungsflächen geeignet sind damit insbesondere solche Bereiche, die nicht bereits nach § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG anderweitig geschützt sind. Dies schließt aber nicht aus, dass auch Flächen gewählt werden können, die innerhalb eines bereits ausgewiesenen Schutzgebietes liegen. Gebiete, in denen Stern- und Prachtttaucher bereits zum Schutzzweck gehören und die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist, scheiden somit weitgehend aus. Dies betrifft vor allem den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (§ 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 des Gesetzes zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres). Nach § 57 BNatSchG ausgewiesene Schutzgebiete, in denen Gefährdungsfaktoren wie z. B. die Errichtung von über dem Wasser herausragenden Anlagen, die Einbringung von Baggergut, der Betrieb mariner Aquakulturen, das Aus-

bringen von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten oder die Freizeitfischerei bereits reguliert sind und auch die Festlegung von Gebieten oder Flächen für Windenergie gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 WindSeeG bereits unzulässig ist, scheiden nicht grundsätzlich aus, können aber ggf. so lange zurückgestellt werden, wie andernorts noch ausreichend Aufwertungspotenzial besteht. Das gilt insbesondere für den Bereich I des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, in dem viele der auch für Seetaucher problematischen Handlungen bereits im Hinblick auf andere Schutzzwecke verboten und u. a. die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 7 Abs. 2 NSGSylV nur nach Maßgabe des § 34 BNatSchG zulässig ist. Ähnliches gilt für das im Jahr 2009 identifizierte Hauptkonzentrationsgebiet, in dem zumindest nach einer Verwaltungsvorschrift artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sein sollen (Seetaucherpapier, S. 3). Dennoch bieten Verwaltungsvorschriften insbesondere außerhalb von Flächen der öffentlichen Hand keinen gleichwertigen Schutz und die entsprechende Wertung der Bundesbehörden wurde noch nicht höchstrichterlich anerkannt. Das Hauptkonzentrationsgebiet ist demzufolge durchaus für die Kohärenzsicherung geeignet. Sind außerhalb dieses Gebiets noch Flächen mit ähnlich hohen Dichten vorhanden, können diese aber gleichermaßen zur Kohärenzsicherung herangezogen werden.

Als weitere Auswahlkriterien sind für Zwecke der Kohärenzsicherung der Abstand der Ausgleichsfläche zu Windenergieanlagen und deren räumliche Nähe zum betroffenen Naturschutzgebiet sowie zum Hauptkonzentrationsgebiet einzubeziehen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass bei 5,5 km ein rechnerisch totaler Habitatverlust besteht und ein Meideverhalten bis zu 10 km statistisch signifikant nachgewiesen werden kann. Wegen der großen Meidedistanzen ist aus naturschutzfachlicher Sicht vor allem in äußeren Randbereichen mit hohen Individuendichten eine Pufferzone von mindestens 5,5 bis 10 km um diese Gebiete naturschutzfachlich sinnvoll, da ein Umgebungsschutz (vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 BNatSchG) bislang nicht vorgesehen ist. Soweit keine Erweiterung, die sich idealiter harmonisch an das betroffene Schutzgebiet anlagert, sondern ein isoliertes Schutzgebiet vorgesehen werden soll, ist unter dem Aspekt der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ ein großes zusammenhängendes Gebiet als geeigneter zu bewerten als mehrere kleine, verstreut gelegene Einzelgebiete. Die Ausgleichsfläche muss sich zudem an dem aktuellen Verteilungsmuster der Seetaucher orientieren (vgl. Anlage 2, Abb. 2) und mindestens die durch den OWP Butendiek verdrängte Anzahl an Individuen beherbergen.

Schließlich können auch pragmatische Erwägungen eines einheitlichen und konsistenten Gebietsmanagements zur praktischen Durchführung in die Auswahlentscheidung einfließen. So ist insbesondere eine Mischverwaltung durch Auseinanderfallen der innerstaatlichen Ver-

bandskompetenzen für die Ausnahmeerteilung einerseits und die Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahme andererseits zu vermeiden. Es ist naheliegend und entspricht den politischen Verantwortlichkeiten, den Ausgleich vorrangig am Ort der Beeinträchtigung in der AWZ auszuweisen, da so gewährleistet ist, dass die Last der Unterschutzstellung und Verwaltung des Gebiets nicht an Dritte verschoben und planerische Gestaltungsspielräume des betroffenen Landes beschränkt werden. Bei der Unterschutzstellung können auch Erwägungen anderer Nutzungsmöglichkeiten auf der Fläche, wie zum Beispiel der Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele, einfließen.

(4) Seit der Errichtung von OWP in der Deutschen Bucht ist es zu einer großräumigen Verlagerung der Rastbestände der Seetaucher gekommen. Während die Seetaucher im langjährigen Mittel vor dem Bau der OWP einen Verbreitungsschwerpunkt im Zentrum des Vogelschutzgebietes hatten, findet sich nun das Hauptvorkommen mit den höchsten Konzentrationen nach Westen bzw. Süden verlagert. Der zweite Schwerpunkt, der sich vor dem Bau der OWP im nordwestlichen Bereich befand, ist weitestgehend verschwunden. Darüber hinaus treten durch diese Verlagerung nun auch westlich der drei OWP, die nördlich Helgolands errichtet wurden (Cluster N-4), Seetaucher in höheren Dichten auf als dies früher der Fall war (siehe zum Ganzen Garthe S, Schwemmer H, Müller S, Peschko V, Markones N, Mercker M (2018): Seetaucher in der Deutschen Bucht: Verbreitung, Bestände und Effekte von Windparks. Bericht für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Bundesamt für Naturschutz).

Der durch den OWP Butendiek verursachte Habitatverlust der Seetaucher innerhalb des Vogelschutzgebietes lässt sich auf Basis der von Garthe et al. (2018) ermittelten Meideabstände von mehr als 10 km, aus denen sich rechnerisch eine komplette Vertreibung aus der OWP-Fläche und dem sie umgebenden 5,5 km-Puffer ergibt, mit 265 km² beziffern. Da die Verbreitungskarten der Seetaucher unterschiedliche Vogeldichten zeigen, die ihrerseits auf deutlich unterschiedliche Habitatqualitäten innerhalb des Vorkommensgebiets hinweisen, ist nicht ohne Weiteres eine identische Größe der Kohärenzsicherungsfläche ausreichend. Vielmehr sind die unterschiedlichen Habitatqualitäten bei der Quantifizierung des notwendigen Kompensationsumfangs zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Seetaucher, die das Umfeld des OWP Butendiek vor der Errichtung nutzten, mit der Anzahl nach dessen Inbetriebnahme direkt zu vergleichen, ist nicht belastbar möglich. Denn auch andere Faktoren führen zu Änderungen der Anzahl insgesamt in der Deutschen Bucht rastender Seetaucher, was sich in den jährlich schwankenden Bestandszahlen in der Zeit vor dem Bau der OWP in der deutschen Nordsee widerspiegelt. Ein direkter Rückschluss auf die Anzahl der von Habitatverlust betroffenen Vögel ist daher nicht möglich.

(5) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswahlkriterien kommt zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ im Hinblick auf anlagenbedingte Beeinträchtigungen von Pracht- und Sterntauchern im Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ die Sicherung von Lebensraum u.a. in einem Großraum in Betracht, der sich ausgehend von einem südlich des Naturschutzgebiets und des Hauptkonzentrationsgebiets sowie mindestens 8 km westlich der Anlagen des Clusters N-4 gelegenen Fläche in Richtung Norden entlang der Grenze des Vogelschutzgebiets ebenfalls bis in mindestens 8 km Entfernung zu den Anlagen im Cluster N-5 ausweitet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Abstand von 8 km lediglich zur Beurteilung der Eignung der hiesigen Kohärenzsicherungsflächen für Seetaucher herangezogen wird, aber nicht auf andere fachliche und planerische Wertung übertragbar ist. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Schwelle zur Beurteilung der Erheblichkeit oder Zulässigkeit von Beeinträchtigungen, sondern um eine konkrete Einzelfallbeurteilung im Fall des OWP Butendiek. In einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Kriterien und vorbehaltlich der Entscheidungen nach § 57 Abs. 1 und 2 BNatSchG und § 32 Abs. 1 S. 3 BNatSchG kommt zum Ausgleich der Beeinträchtigungen durch den OWP Butendiek nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des BfN als eine von zwei Alternativen die in der Kartendarstellung in Anlage 2, Abbildung 2 als „südliche potentielle Ausgleichsfläche“ gekennzeichnete Fläche in Betracht. Diese zusammenhängende Ausgleichsfläche schließt sich in der deutschen AWZ im südlichen Hauptkonzentrationsgebiet unmittelbar an den Bereich I des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ an, überstreicht den 5,5 km breiten Hauptkonzentrationsgebiets-Puffer und erstreckt sich um weitere rund 30 km nach Süden.

Nach den Untersuchungen von Garthe et al. (2018) halten sich in dem Bereich der südlichen Ausgleichsfläche seit Errichtung und Inbetriebnahme der umliegenden OWP regelmäßig Seetaucher auf (s. u. Anlage 2, Abb. 2). Dies bestätigen u. a. auch die Ergebnisse der BWO-Studie für die einzelnen Jahre 2015 bis 2018 (Vilela et al. 2020 (Vilela, R., Burger, C., Diederichs, A., Nehls, G., Bachl, F., Szostek, L., Freund, A., Braasch, A., Bellebaum, J., Beckers, B., Piper, W. (2020): Divers (Gavia spp.) in the German North Sea: Changes in Abundance and Effects of Offshore Wind Farms – A study into diver abundance and distribution based on aerial survey data in the German North Sea. - Abschlussbericht – Prepared for Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e. V.). Die Vorkommensdichte ist ausweislich der Karte in Abbildung 2 der Anlage 2 geringer als auf der zur Auswahl stehenden nördlichen Ausgleichsfläche. Naturschutzfachlich ist dennoch von guten Lebensbedingungen für die Seetaucher auszugehen; insbesondere erfüllt die Fläche uneingeschränkt die Funktion als Rastgebiet. Die Fläche liegt gleichermaßen in der Nähe der Zugroute der Seetaucher und ist, wie sich aus den dort festgestellten Abundanzen und der Habitatnutzung ergibt, auch für die Vögel zugänglich. Sie ist

daher zur Erweiterung und Vervollständigung des bestehenden Vogelschutzgebietes und damit zur Sicherung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes geeignet.

(6) Der Ausgleich würde eine Fläche von insgesamt 527 km² umfassen und damit dem Doppelten des rechnerischen Habitatverlustes durch den OWP Butendiek im Schutzgebiet entsprechen. Dieser Faktor 2 (1,75 plus 0,25) berücksichtigt dabei im Rahmen einer naturschutzfachlichen Gesamtbewertung des Ausgleichsbedarfs sowohl die qualitativen Unterschiede zwischen der beeinträchtigten Fläche und der Ausgleichsfläche als auch die zeitliche Schutzlücke zwischen Errichtung der Windenergieanlagen und Wirksamwerden der Kohärenzsicherungsmaßnahme.

(a) Der Mindestflächenbedarf am Ort der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist um einen Faktor von rund 1,75 erhöht, weil die Fläche qualitativ hinter den beeinträchtigten Flächen im Bereich des OWP Butendiek zurückbleibt. Bei dem Faktor handelt es sich um die zahlenmäßige Berücksichtigung dessen, dass nach der Modellierung (s. u.) die Seetaucherdichte in der vorgesehenen potentiellen Ausgleichsfläche lediglich 60 % der ursprünglichen Dichtewerte in der beeinträchtigten Fläche erreicht. Durch den Faktor wird erreicht, dass die Ausgleichsfläche mindestens die gleiche Anzahl Seetaucher trägt wie die beeinträchtigte Fläche in der ungestörten Situation. Insgesamt orientiert sich die Bewertung dabei an dem Vergleich der sehr hohen Vorkommensdichte der Seetaucher im beeinträchtigten Gebiet in den Jahren vor Errichtung des OWP einerseits mit der deutlich geringeren Dichte im Bereich der südlichen Ausgleichsfläche andererseits. Die Abundanzen auf dem 461 km² großen westlichen Hauptteil der Ausgleichsfläche, der bis 10 km an die nördlich Helgoland gelegenen OWP heranreicht, zeigen nach aus dem Jahr 2017 vorliegenden Zählungsergebnissen, dass die Zahl der dort anzutreffenden Individuen in etwa der Zahl an Tieren entspricht, die vor dem Bau des OWP Butendiek innerhalb des heutigen vollständigen Meideradius von 5,5 km um den OWP (Fläche: 265 km²) gezählt wurden. Die Zahlen sind hierbei trotz der Mobilität der Seetaucherarten und der Schwankungen über die Jahre aus naturschutzfachlicher Sicht als Orientierungsgröße für die Bestimmung des Ausgleichsbedarfs geeignet, weil hierzu u. a. aus den Betriebsmonitorings der OWP im sog. Helgoland-Cluster standardisierte und flächendeckende Daten vorliegen. Im Einzelnen ergibt sich die Berechnung aus den folgenden fachlich-methodischen Erwägungen:

Die Anzahl der Seetaucher, die das Umfeld des OWP Butendiek vor der Errichtung nutzten, direkt mit der Anzahl nach dessen Inbetriebnahme zu vergleichen, ist nicht belastbar möglich. Auch andere Faktoren führen zu Änderungen der Anzahl insgesamt in der Deutschen Bucht rastender Seetaucher, was sich in den jährlich schwankenden Bestandszahlen in der Zeit vor dem Bau der OWP in der deutschen Nordsee widerspiegelt. Ein direkter Rückschluss auf die

Anzahl der von Habitatverlust betroffenen Vögel ist daher nicht möglich. Um dieses methodische Problem zu lösen, wurde für die südliche Ausgleichsfläche ein im Auftrag des BfN entwickeltes statistisches Modell verwendet, das auf Basis langjähriger Erfassungen und unter Berücksichtigung verschiedener menschlicher Aktivitäten in dem betreffenden Meeresbereich die Berechnung der Verteilung der Seetaucher ermöglicht (Mercker M. (2020): Pilot assessment of the indicator "marine bird habitat quality" (MSFD criterion D1C5): estimating the status of seabird habitats under influence of multiple human activities, BIONUM GmbH – unveröff.). Dabei kann die hypothetische Verteilung der Vögel wahlweise mit oder ohne den OWP Butendiek (bzw. einen der anderen OWP) berechnet werden. Diese Berechnungen wurden mit den dem BfN dafür vorliegenden aktuellsten Bestandszahlen (aus 2017) durchgeführt. Im Vergleich der beiden Modellierungen ergibt sich, dass in der Fläche von 265 km², die rechnerisch vollständig als Habitatverlust anzusehen sind, insgesamt 702 Seetaucher ihren geschützten Lebensraum durch den OWP Butendiek verloren haben. Der o. g. westliche Anteil mit 461 km² der vorgesehenen südlichen potentiellen Kompensationsfläche beherbergt nach dem Modell 730 Seetaucher und damit 28 Individuen mehr, als es rechnerisch für einen 1:1-Ausgleich notwendig wäre.

(b) Eine weitere vorsorgliche Erhöhung des o. g. Faktors um mindestens 0,25 berücksichtigt neben einer angemessenen Dauer der Kohärenzsicherungsmaßnahme den Umstand, dass der OWP Butendiek bereits zwischen Frühjahr 2014 und Frühjahr 2015 errichtet wurde, die verursachten Beeinträchtigungen aber seitdem bis zum Wirksamwerden der Ausgleichsmaßnahme nicht kompensiert sind. Der Ausgleich derartiger bereits eingetretener Wirkungen stellt sicher, dass unter dem Strich keine Nettoverluste für die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzes eintreten (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. 2019, Nr. C 33, S. 44, 49; Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 34 Rn. 71b). Der zusätzliche Flächenbedarf von rechnerisch 69 km² wird durch den östlichen Teil der Ausgleichsfläche, der sich bis in eine Entfernung von maximal 8 km zu den Anlagen im westlich gelegenen Cluster N-4 erstreckt, abgedeckt (die abgegrenzte Ausgleichsfläche umfasst zwar insgesamt lediglich 527 km², jedoch ist bereits im westlichen Teil die von Habitatverlusten betroffene Anzahl Seetaucher mehr als ausgeglichen). Die Maßnahme gleicht daher auch eventuelle zwischenzeitliche Beeinträchtigungen aus, die durch den Kompensationsausfall während der Errichtung und bisherigen Betriebsdauer eingetreten sind. Daneben muss die Gesamtdauer der Unterschutzstellung des Gebiets derjenigen der zugelassenen Errichtung und des Betriebs der Anlagen, also zuzüglich Bau- und Rückbauzeit 27 Jahre, entsprechen.

(7) Neben der Ausgleichsfläche im Süden kommt als gleich geeignete Alternative die in Anlage 2 Abbildung 2 genannte nördliche potentielle Ausgleichsfläche in Betracht. Möglich ist

ferner auch in Kombination dieser beiden Varianten eine andere in deren Gesamtheit gelegene und durch aneinander angrenzende (zusammenhängende) Teilbereiche – in jeweils entsprechenden Anteilen (z.B. je zur Hälfte oder zu 40 und 60 Prozent) – gebildete Fläche. Da beide potentiellen Ausgleichsflächen mit der jeweils angegebenen Fläche als zur Kohärenzsicherung gleich geeignet anzusehen sind, ist eine Kombination zulässig, soweit der jeweilige Ausgleichwert der Fläche anteilig berücksichtigt wird.

Die nördliche Ausgleichsfläche schließt unmittelbar an die südliche Ausgleichfläche an und erstreckt sich in Richtung Norden sowie entlang der Grenze des Vogelschutzgebiets bis an die nördliche Grenze des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff“. Der Bereich ist in der Kartendarstellung der Anlage 2, Abbildung 2, als „nördliche potentielle Ausgleichsfläche“ markiert. Er ist ebenfalls zur Kohärenzsicherung geeignet. Nach den Untersuchungen von Garthe et al. (2018) sowie Vilela et al. (2019) halten sich dort – mit in Richtung Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ zunehmender Dichte – regelmäßig viele Seetaucher auf, sogar deutlich mehr als in der südlichen Ausgleichsfläche (s. Anlage 2, Abb. 2). Das Gebiet erfüllt aufgrund der guten Lebensbedingungen für Seetaucher und seiner Zugänglichkeit in Nähe ihrer Zugroute die Funktion als Rastgebiet und beherbergt deutlich mehr Individuen, als durch den OWP Butendiek vertrieben werden.

Wesentlicher Unterschied zur südlichen Ausgleichsfläche ist der Umstand, dass die nördliche Fläche vollständig im bereits artenschutzrechtlich abgesicherten Hauptkonzentrationsgebiet und Bereich I des Naturschutzgebiets „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ geschützten FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ liegt. Dies wird durch einen deutlichen Aufschlag bei der Bemessung der Flächengröße berücksichtigt. Die nördliche Kohärenzsicherungsvariante erfolgt auf einer Fläche, die mit 1.217 km² mehr als doppelt so groß ist wie die südliche Ausgleichsfläche und damit etwa dem Vierfachen des rechnerischen Habitatverlustes durch den OWP Butendiek im Vogelschutzgebiet entspricht.

Dieser trotz großer Seetaucherdichte hier pauschal erhöhte Faktor berücksichtigt aus Sicht des BfN im Rahmen einer Gesamtbewertung des Ausgleichsbedarfs und -potentials folgende zwei Aspekte: Zum einen ist die zeitliche Schutzlücke zwischen Errichtung des OWP Butendiek und Wirksamwerden der Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, zum anderen insbesondere auch der verminderte Zuwachs an Steuerung durch sich auf gleicher Fläche mehrfach überlagernder Instrumente. Wie auch aus der Anlage 2 ersichtlich, ist der Lebensraum in der südlichen Ausgleichfläche bislang nicht oder weniger geschützt.

Bei der Gesamtbewertung wurde auch berücksichtigt, dass der OWP Butendiek in einem Naturschutzgebiet und im Zentrum des Hauptkonzentrationsgebietes Seetaucher liegt.

2. Von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in Ziff. 1. b dieses Bescheides nach § 45 Abs. 7 BNatSchG antragsgemäß eine Ausnahme zugelassen, weil dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VRL sind beachtet.

Eine Verwirklichung weiterer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen. Insbesondere wird das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt. Kollisionen sind in Bezug auf Seetaucher bereits wegen des Meideverhaltens offensichtlich ausgeschlossen und auch die Habitatverluste führen nicht zu einer von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfassten zusätzlichen direkten Mortalität. Auch das Verbot der Zerstörung geschützter Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht verwirklicht. Ungeachtet der bestehenden und erreichbaren Ausweichmöglichkeiten (s. entsprechend vorstehend zur Kohärenzsicherung) ist zu berücksichtigen, dass § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht sämtliche Lebensräume oder auch nur sämtliche Lebensstätten schützt (BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 - 4 C 6/00, NVwZ 2001, 1040, beck-online), sondern nur lokal begrenzte und von ihrem Umfeld unterscheidbare, die während der Ruhe- oder Fortpflanzungsphasen aufgesucht werden. Zwar schließt eine großräumige Ausprägung für sich betrachtet die Anerkennung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht zwingend aus, dennoch zählt die räumliche Abgrenzbarkeit zu den Wesensmerkmalen einer Stätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nicht geschützt sind z.B. die Nahrungs- und Jagdreviere, in denen sich die Tiere bewegen, ohne dort Ruhe und Geborgenheit zu suchen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 – 4 C 6/00, NVwZ 2001, 1040, beck-online; BVerwG, Beschl. v. 08.03.2007 – 9 B 19/06, NVwZ 2007, 708, beck-online). Der Aufenthalt der Seetaucher auf den Flächen ist durch das Zugverhalten bedingt und nicht als Ruhephase zu qualifizieren. Bei den betroffenen Windparkarealen handelt es sich zudem nicht um eine innerhalb des Seetaucherkonzentrationsgebiets abgrenzbare, Schutz und Geborgenheit bietende Stätte.

a. Das BfN ist nach § 58 Abs. 1 S. 1 BNatSchG als Naturschutzbehörde in der AWZ zuständig für die Erteilung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Hendrichske, in: Frenz/Müggendorf, 3. Aufl. 2021, § 58 Rn. 6).

b. Der Betrieb des Windparks Butendiek wird nach der BfN-Stellungnahme vom 05.11.2020 (S. 19 ff.) zu einer erheblichen Störung der Seetaucher i. S. v. § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG führen. Wegen seiner Bedeutung für die Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung bestehen Gründe i. S. v. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG und § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG, die eine artenschutzrechtlichen Ausnahme rechtfertigen.

aa. Die unter Ziff. 1. der Begründung dargelegte Bedeutung des OWP Butendiek für die Energiewende in Abwägung mit den durch ihn hervorgerufenen Beeinträchtigungen der geschützten Seetaucherarten rechtfertigen auch die artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung im Interesse der öffentlichen Sicherheit nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG. Dieser Ausnahmegrund entspricht Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, 1. Spiegelstrich VRL. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG bereits für Verkehrsinfrastrukturprojekte als erfüllt angesehen (Urteile v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04 –, Rn. 566; 4 A 1073.04 –, juris Rn. 573 zum Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld und Urte. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, juris Rn. 124 ff. zur Nordumfahrung von Bad Oeynhausen). Ein zumindest gleichrangiges Interesse der öffentlichen Sicherheit besteht auch für die Sicherung der Energieversorgung, die eine weitere unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Staates darstellt. Dies gilt auch für Vorhaben privater Träger. Als zentraler Baustein eines klimaneutralen, inzwischen planerisch und gesetzgeberisch gesicherten Energieversorgungskonzepts der Zukunft in Deutschland liegt daher auch der Ausbau der Windenergieerzeugung im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Wie bereits ausgeführt wurde (s. o. 1. c.), hat sich die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit und zur Umsetzung von Völker- und Unionsrecht zur Reduktion von Kohlenstoffdioxid-Emissionen verpflichtet. Die zu diesem Zwecke auf Bundes- und Landesebene bereits vorgenommenen, rechtsverbindlichen gesetzgeberischen und planerischen Festlegungen sehen vor, dass die Windenergie einen maßgeblichen, wenn nicht den tragenden Teil einer auf erneuerbaren Technologien basierten Energieversorgung stellen wird. Vor dem Hintergrund der für die Planung und Verwirklichung dieser Energiewende erforderlichen Investitionen und zeitlichen Vorläufe hängt die Sicherheit der Energieversorgung insgesamt daher auch untrennbar damit zusammen, dass die Schaffung ausreichender Kapazitäten im Windkraftsektor gelingt. Diese Erwägungen zur Sicherung der Energieversorgung gelten auch für das Interesse am fortgesetzten Betrieb und damit an der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den OWP Butendiek. Aufgrund der technisch bedingten Erforderlichkeit einer großen Zahl von Anlagen für einen nennenswerten Beitrag der Windenergie zur Gesamtversorgung kann die Erteilung einer Ausnahme nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, die Errichtung eines einzelnen Windparks liege nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse i. S. v. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG. Die Einzelanlage ist in einem dezentralen Versorgungskonzept von systemischer Bedeutung (Hofmann, Artenschutz und Europarecht im Kontext der Windenergie. Der Klimaschutz und die Auslegung der Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie, Hrsg. KNE gGmbH, S. 26).

bb. Ob der Ausnahmegrund in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich VRL und in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG auch deshalb gegeben ist, weil durch den Beitrag des OWP zur Schaffung einer CO₂-neutralen Energieversorgung und damit zum Klimaschutz mittelbar auch die

Gesundheit des Menschen profitiert, kann dahinstehen. Vieles spricht jedoch dafür, dass eine solche Bewertung der Regelungsabsicht des Unionsgesetzgebers entspricht (siehe dazu Hofmann, Artenschutz und Europarecht im Kontext der Windenergie. Der Klimaschutz und die Auslegung der Ausnahmeregelung in der Vogelschutzrichtlinie, Hrsg. KNE gGmbH, S. 25).

cc. Die Erteilung der Ausnahme ist darüber hinaus jedenfalls gerechtfertigt, weil die für die gebietsschutzrechtliche Abweichungsentscheidung ausgeführten Erwägungen auch „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG darstellen, die vorliegend in der Gesamtabwägung die Belange des Seetaucherschutzes überwiegen. Auch wenn allgemeine Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur in Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL und nicht in den Ausnahmetatbeständen des Art. 9 Abs. 1 VRL erwähnt sind (vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 26.01.2012 – Rs. C-192/11, Kommission/Polen, EU:C:2012:44), kann auch bei Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten der entsprechende Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG herangezogen werden. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG ist auch im Anwendungsbereich der VRL europarechtskonform, denn Art. 9 VRL ist im Lichte des primärrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszulegen, der es verbietet, bedeutende Infrastrukturvorhaben scheitern zu lassen, für die – zwingende – Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten (BayVGh, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040 u.a. –, juris Rn. 849; VG Münster, Urt. v. 12.07.2018 – 10 K 4940/16 –, juris Rn. 68 ff.; siehe auch Müller-Mitschke, NuR 2015, 741 (744); Gellermann, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 1a Rn. 219; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 91. EL September 2019, BNatSchG, § 45 Rn. 24; Schütte/Gerbig, in: GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 45 BNatSchG Rn. 32 m. w. N.). Eine Gleichstellung dieser Ausnahmemöglichkeiten im europäischen Vogelschutz mit denen des sonstigen europäischen Naturschutzrechts nach der FFH-Richtlinie bzw. die Anreicherung des Art. 9 Abs. 1 VRL um ein ungeschriebenes weiteres Tatbestandsmerkmal ist insbesondere auch erforderlich, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, die sich aus der vom EuGH gebilligten Durchbrechung der Verbote des Art. 5 VRL beispielsweise für Freizeitaktivitäten (wie die Ausübung der Jagd) ergäben (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20 –, juris Rn. 39). Für einen harmonisierten Maßstab spricht auch der rechtssystematische Vergleich mit dem sonstigen europäischen Umwelt- und Naturschutzrecht. So werden die Vogelarten dort stets einheitlich mit den nach der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten behandelt, etwa in Art. 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 3 sowie Nr. 4 Buchst. b der Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) oder in Art. 2 Buchst. b und Art. 3 Buchst. f der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG). Daraus, dass im Rahmen der Kodifizierung der VRL im Jahr 2009 die Ausnahmenvorschrift des Art. 9 VRL unverändert beibehalten wurde, ist hingegen nicht zu schließen, dass die daran beteiligten EU-Organe eine Harmonisierung mit den

Ausnahmetatbeständen der FFH-RL gerade nicht gewollt haben (so aber VG Gießen, Urt. v. 22.01.2020 – 1 K 6019/18.GI –, juris Rn. 109; siehe dazu die Anmerkungen von Gellermann, NuR 2020, 178-181 und Bick/Wulfert, NuR 2020, 250-252), denn ein Kodifizierungsverfahren zielt stets und von vornherein lediglich darauf ab, „die zu kodifizierenden Rechtsakte aufzuheben und durch einen einzigen Rechtsakt zu ersetzen, der keine inhaltliche Änderung der betreffenden Rechtsakte bewirkt“ (Absatz 1 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20.12.1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten, siehe dazu auch Gellermann, NuR 2020, 178 (180) und Bick/Wulfert, NuR 2020, 250 (250)). Der EuGH hat zudem bereits entschieden, dass die Förderung erneuerbarer Energien im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen kann (EuGH, Urt. v. 04.05.2016 – Rs. C-346/14, Kommission/Österreich, EU:C:2016:322, Rn. 71 ff. zur Wasserrahmenrichtlinie). Soweit der Ausnahmetatbestand in der Rechtsprechung des EuGH bislang eng verstanden wird (vgl. das in einem Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Polen ergangene de facto-„Anerkenntnisurteil“ v. 26.01.2012 – C-192/11, EU:C:2012:44 = NuR 2013, 718-722), ist davon auszugehen, dass der EuGH seine Rechtsauffassung bei vertiefter Auseinandersetzung mit der vorgenannten Auslegungsfrage, z. B. in einer Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV, präzisieren wird (vgl. etwa Bick/Wulfert, NuR 2020, 250 [250 f.] und Ruß, NuR 2016, 591 [594]). Nach dem aktuellen Urteil des EuGH vom 04.03.2021 in den verbundenen Rechtssachen C-473/19 und C-474/19 (EU:C:2021:166), das den strengen Schutzmaßstab auf der Verbotsebene nochmals bestätigt, erscheint es auch aus Gründen des primärrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwingend, dass der Ausnahmetatbestand des Art. 9 VRL in Konstellationen der vorliegenden Art eine Ausnahmemöglichkeit eröffnet (hierzu auch die von BfN erarbeiteten Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben, beschlossen von der Umweltministerkonferenz am 15.05.2020, sowie Hendrichke, NuL 2020, S. 518).

Die für das Vorhaben und seinen Fortbetrieb streitenden Gründe überwiegen vorliegend auch das mit den artenschutzrechtlichen Verboten verfolgte Erhaltungsinteresse und erfordern in diesem Sinne eine Ausnahme. Hinsichtlich der für das Vorhaben streitenden gewichtigen Interessen kann auf die vorstehenden Erwägungen zur gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung verwiesen werden. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange sind identisch mit den bereits oben dargelegten. Ihnen steht artenschutzrechtlich eine Störung gegenüber, die bisher nicht zu einer statistisch signifikanten negativen Bestandsentwicklung geführt hat, aber bereits als erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten sind (siehe dazu BfN-Stellungnahme vom 05.11.2020, S. 21 ff.). Die bereits aus habitatschutzrechtlichen Gründen vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduzieren

die Beeinträchtigungen weiter. Insgesamt überwiegen bei dieser Ausgangslage die für die Erteilung einer Ausnahme sprechenden Gründe deutlich.

dd. Zumutbare Alternativen sind auch nach den artenschutzrechtlichen Maßstäben des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Für die Alternativenprüfung gelten insoweit entsprechende Grundsätze wie nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25/12 –, juris Rn. 120 = BVerwGE 149, 289-315; HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T –, juris Rn. 692; Schütte/Gerbig, in: GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 45 BNatSchG Rn. 37). Es wird daher auf die obigen Ausführungen zur gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung verwiesen.

ee. Der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert sich bei dem weiteren Betrieb der Anlage unter den Bedingungen dieses Bescheides nicht (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

(1) Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf auch bei Fehlen einer zumutbaren Alternative eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Anders als beim Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hierbei nicht allein der Zustand der lokalen Population maßgeblich. Vielmehr muss eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung angestellt werden, die auch die anderen (Teil-)Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (BVerwG, Urt. v. 28.03.2013, 9 A 22.11, Rn. 135; Lau, in: Frenz/Müggenborg, 3. Auflage 2021, § 45 Rn. 38). Maßgeblich ist im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, dass die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element des Naturhaushalts erhalten bleibt (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04 – Rn. 572; OVG Koblenz, Urt. v. 06.11.2019 – 8 C 10240/18 –, Rn. 283, juris; OVG München, Urt. v. 10.07.2019 – 22 B 17.124 –, Rn. 55, juris). Vor diesem Hintergrund kann eine Prüfung auf zwei räumlichen Ebenen, insbesondere auf lokaler und ggf. großräumigerer Ebene erforderlich werden. Zunächst ist ausgehend vom Einwirkungsbereich des Vorhabens die lokale Population der Art zu betrachten (vgl. dazu EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2007), S. 68, 69). Falls die lokale Population negativ betroffen ist, muss eine weiträumigere Betrachtung stattfinden. Falls der Erhaltungszustand der Population in ihrem regionalen (zum Beispiel einem Naturraum) oder sogar noch größeren Verbreitungsgebiet stabil bleibt, kommt eine Ausnahmeerteilung in Betracht (Lütkes, in: Lütkes/Ewer, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 45, Rn. 56). Der für die Verschlechterungsprognose nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG maximal zu betrachtende Lebensraum umfasst das natürliche Verbreitungsgebiet innerhalb der biogeografischen Region Deutschlands

insgesamt. Soweit möglich, ist darüber hinaus eine grenzüberschreitende Betrachtung innerhalb der Europäischen Union vorzunehmen (EuGH, Urte. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Tapiola, EU:C:2019:851, Rn. 58 ff; dazu Lau in: Frenz/Müggenborg, 3. Aufl. 2021, § 45 Rn. 38).

(2) Für die betroffenen Seetaucherarten wird aufgrund ihres Zugverhaltens und des großen Raumanpruchs die lokale Population in ständiger Verwaltungspraxis mit der Population in der deutschen Nordsee einschließlich AWZ gleichgesetzt (siehe BfN-Stellungnahme vom 05.11.2020, S. 22), so dass eine kleinräumige Betrachtung vorliegend aus naturschutzfachlichen Gründen entfällt. Die deutsche Nordsee liegt vollständig in der atlantischen biogeografischen Region der EU. Unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes der Populationen und der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Seetaucherpopulationen bei Erteilung der Ausnahme nicht.

(a) Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann anzunehmen, wenn sich die Anzahl der Individuen einer Population wesentlich verkleinert (LANA 2006, Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, S. 7). Wenn einzelne Exemplare oder einzelne Reviere oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder verloren gehen, heißt dies nicht, dass eine Ausnahme ausscheidet, sofern der Erhaltungszustand bezogen auf die relevante Gesamtpopulation stabil bleibt (Vgl. BVerwG, Urte. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04 –, Rn. 572). Die Bewertung im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hat gezeigt, dass wahrscheinlich ein leicht negativer Trend besteht, eine Verringerung der Individuenzahl jedoch trotz der Lebensraumverluste noch nicht statistisch signifikant feststellbar ist (BfN-Stellungnahme vom 05.11.2020, S. 13 ff.). Eine nach Einschätzung der LANA (s. o.) maßgebliche „wesentliche Verkleinerung“ der Anzahl der Individuen der Population ist demnach nicht festzustellen.

(b) Der Ausgangszustand der Seetaucherpopulationen ist trotz zahlreicher Bedrohungen durch den wachsenden Nutzungsdruck auf die Meeresgebiete als derzeit noch relativ stabil einzuordnen. Bei günstigem Ausgangszustand sind Ausnahmen in Abhängigkeit von der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen eher gerechtfertigt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2007), S. 69). Umfangreiche Bewertungen des Erhaltungszustandes von Seetauchern in der deutschen Nordsee wurden im Rahmen der Zustandsbewertung der Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ der Nordsee vorgenommen (BfN 2017, Die Meeresschutzgebiete der deutschen AWZ der Nordsee, Beschreibung und Zustandsbewertung, S. 102, <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript477.pdf>). Die Rastbestände der Stern- und Prachttäucher verteilen sich im Winter und Frühjahr

großflächig über das gesamte Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. Der Erhaltungszustand wurde für beide Arten vom BfN (2017) für den Bewertungszeitraum 2010–2015 insgesamt als gut bis mittel (Bewertungsstufe B) eingestuft. Dabei wurde der „Zustand der Population“ jeweils als hervorragend bewertet, wobei die „Populationsgrößen“ ebenfalls als hervorragend (Bewertungsstufe A) und die „Populationstrends“ aufgrund eines fehlenden statistischen Trends in der Bestandsentwicklung als „gut bis mittel“ (Bewertungsstufe B) eingestuft wurden.

(c) Für eine nach der Rechtsprechung des EuGH nur im Rahmen des Möglichen vorzunehmende grenzüberschreitende Betrachtung des natürlichen Verbreitungsgebiets innerhalb der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Tapiola, EU:C:2019:851, Rn. 58 ff.) sind keine Daten verfügbar. Nach der Bewertung der Vogelschutzorganisation BirdLife International gelten beide Seetaucherarten jedoch weltweit trotz eines leicht rückläufigen Trends in der Bestandsentwicklung als ungefährdet (Gefährdungsstufe „least concern“, <http://datazone.birdlife.org/species/factsheet/red-throated-loon-gavia-stellata>, Abruf am 02.03.2021).

(d) Für die Prognose des Erhaltungszustands sind die zu erwartenden positiven Auswirkungen der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid zu berücksichtigen. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach Ziff. 3 des Tenors stellen sicher, dass sich die Situation der unter hohem Nutzungsdruck stehenden Lebensräume der Seetaucher im Umfeld des OWP Butendiek nicht weiter verschärft, sondern Flächen freigehalten werden. Die verbindliche Anordnung der im Verkehrslogistikkonzept der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen nach Ziff. 2 des Tenors vermindert die Auswirkungen betriebsbedingter Schiffsfahrten und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Seetaucher. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Beeinträchtigungen um zeitlich begrenzte Wirkungen handelt. Der OWP Butendiek verfügt über eine Restlaufzeit bis ins Jahr 2040. Danach ist nach Maßgabe der Genehmigung der Rückbau vorgeschrieben. Mit Blick auf die bisher beobachteten Tendenzen in der Bestandsentwicklung ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid eine irreversible Schädigung der Arten bis 2040 ausgeschlossen.

3. Die Auflagen nach Ziff. 2 des Tenors dienen der weiteren Minimierung der Beeinträchtigungen von Seetauchern und ihren Lebensräumen durch den Betrieb des OWP Butendiek. Das beauftragte Verkehrslogistikkonzept berücksichtigt die Störwirkungen, die durch den betriebsbedingten Schiffs- und Hubschrauberverkehr zum OWP Butendiek entstehen. Der Entwicklung des Konzepts gingen verschiedene Abstimmungs- und Fachgespräche und Schriftwechsel mit der Antragstellerin voraus. Das BSH hat in seiner Stellungnahme vom 25.02.2021 zutreffend darauf hingewiesen, dass aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Publikationen

hervorgeht, dass Seetaucher bereits in großer Entfernung zu einem herannahenden Schiff auffliegen. Als wesentliche Einflussgrößen werden dabei die Häufigkeit und Geschwindigkeit der Schiffsbewegungen benannt (siehe etwa Mendel, B., P. Schwemmer, V. Peschko, S. Müller, M. Mercker & S. Garthe, 2019. Operational offshore wind farms and associated ship traffic cause profound changes in distribution patterns of Loons (*Gavia spp.*). *J. Environmental Management*, Vol. 231:429 – 438; Burger, C., Schubert, A., Heinänen, S., Dorsch, M., Kleinschmidt, B., Žydelis, R., Morkūnas, J., Quillfeldt, P. & Nehls, G. 2019. A novel approach for assessing effects of ship traffic on distributions and movements of seabirds. *J. Environmental Management*, Vol. 251: 1-10). Eine weitestmögliche Reduzierung der inspektions- und wartungsbedingten Schiffsbewegungen, eine Bündelung des Schiffsverkehrs und eine Reduzierung der Geschwindigkeit nach Maßgabe des Verkehrslogistikkonzepts (Anlage 1) sind daher als Minimierungsmaßnahmen geeignet, die Beeinträchtigungen von Seetauchern durch den OWP Butendiek zu reduzieren.

4. Der unter Ziff. 3 des Tenors vorgesehene Widerrufsvorbehalt ist auf § 36 Abs. 1, 2. Alt. und § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG gestützt. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass das Verfahren der ergänzenden raumordnerischen Sicherung und der Unterschutzstellung nicht abgeschlossen ist und begründet die rechtlich gebotene Möglichkeit des Widerrufs, soweit die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden.

5. Die Antragstellerin ist bereits auf Grundlage der seeanlagenrechtlichen Genehmigung des BSH – wie andere Betreiber von OWP auch – zur Durchführung eines umfangreichen Monitoringkonzepts auch während der Betriebsphase der Windparks entsprechend dem jeweils gültigen StUK („Standard - Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt“) des BSH verpflichtet. Die Maßnahme war auf Grundlage des Genehmigungsbescheids vom 18.12.2012 für eine Dauer von mindestens drei Jahren durchzuführen (vgl. Ziff. 11.1 sowie zugehörige Begründung des Bescheids vom 18.12.2012) und war aufgrund weiterer Regelungen des BSH für die ersten fünf Betriebsjahre fortzuführen. Mit Gestattung des BSH vom 24.03.2020 wurden die Erhebungen zum Seetauchermonitoring aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 ausgesetzt und auf 2021 verschoben. Das Betriebsmonitoring des OWP Butendiek im Untersuchungsraum nach StUK 4 wird aufgrund der vom BSH beabsichtigten Anordnung nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 SeeAnIV in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 2 WindSeeG bis ins Jahr 2024 sicherstellt.

Mit Ziff. 4 des Tenors wird die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings in Bezug auf Seetaucher für die Jahre 2022 bis 2024 räumlich auf die vorgesehenen Flächen zur Kohärenzsicherung erstreckt.

Zwar ist das Monitoring der Schutzgebiete, vorliegend also auch der zukünftigen Erweiterungsfläche, primär eine staatliche Aufgabe. Die Anordnung des Monitorings entspricht jedoch vorliegend dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip, da die Gebietserweiterung gerade darauf zielt, die durch das Vorhaben Butendiek ausgelösten Wirkungen auf die Seetaucher auszugleichen, indem der Verlust der geschützten Habitatflächen durch Unterschutzstellung einer weiteren Fläche in ausreichendem Umfang kompensiert und hierdurch die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gesichert wird. Zugleich ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen durch die zeitliche und räumliche Beschränkung des Monitorings. Räumlich ist das Monitoring beschränkt auf die Erweiterungsflächen. Bis zum vorgesehenen Abschluss des Verfahrens der Gebietserweiterung (Ende 2022) erfolgt das Monitoring für die nördliche und die südliche in Anlage 2 dargestellte potentielle Ausgleichsfläche.

6. Der allgemeine Anordnungsvorbehalt unter Ziff. 5 des Tenors stellt sicher, dass auf etwaige weitere fachliche Erkenntnisse in geeigneter Weise reagiert werden kann. Er dient zugleich der Klarstellung, dass Anordnungsbefugnisse des BSH nach § 16 Abs. 2 SeeAnIV sowie des BfN nach § 3 Abs. 2 BNatSchG bzw. etwaige zukünftige Bestimmungen, die den zuständigen Behörden die Befugnis einräumen, die im Einzelfall erforderlichen Durchführungsanordnungen zu treffen, unberührt bleiben. Ebenso unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Anforderungen, insbesondere zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (§ 9 Abs. 8 S. 1 Nr. 2 EEG).

7. Die unter Ziff. 6 des Tenors vorgesehene Befristung stellt klar, dass ein Betrieb des OWP Butendiek über das Jahr 2041 hinaus von der vorliegenden Ausnahme nicht mehr erfasst ist. Dies folgt bereits daraus, dass die Ausnahme der seeanlagenrechtlichen Zulassung zugeordnet ist, die ihrerseits auf 25 Jahre nach (im Jahr 2015 erfolgter) Inbetriebnahme befristet ist. Die Befristung sichert diese Begrenzung aber zusätzlich und eigenständig ab. Der unter Ziff. 6 festgelegte Geltungszeitraum berücksichtigt die Phase, in der die Antragstellerin ihrer Rückbauverpflichtung gem. § 12 SeeAnIV bzw. der diese konkretisierenden Anordnung aus Ziff. 24 des Genehmigungsbescheides vom 18.12.2002 nachkommt. Soweit eine Verlängerung der seeanlagenrechtlichen Genehmigung beantragt werden sollte, sind die Voraussetzungen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme neu zu prüfen. Entsprechendes gilt für die habitatschutzrechtliche Abweichungsentscheidung nach Ziff. 1. a.

8. Die unter Ziff. 7 des Tenors erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung und des Schutzes der Seetaucher erforderlich. Nicht nur die legalisierenden Wirkungen der Grundentscheidungen sollen hierzu sofort eintreten, sondern es sollen auch die unter Ziff. 2 bis 5 des Tenors angeordneten Nebenbestimmungen ohne

zeitliche Verzögerung Anwendung finden, damit Scheuchwirkungen für Seetaucher möglichst gering gehalten werden und eine unmittelbare Entlastung des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und des Seetaucherhauptkonzentrationsgebietes herbeigeführt wird. Die Umsetzung dieser Maßnahmen soll daher sofort in der populationsbiologisch sensiblen Jahreszeit vom März bis Mitte Mai erfolgen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stellt damit sicher, dass die Anordnungen auch bereits den aktuell und noch bis einschließlich Mai 2021 im hier gegenständlichen Gebiet rastenden Stern- und Prachttauchern zugutekommen.

9. Der Betrieb des OWP erfüllt die Anforderungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG und ist damit als Projekt i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 NSGSyIV gemäß § 7 Abs. 2 NSGSyIV zulässig. Einer entsprechenden über Ziff. 1. a hinausgehenden behördlichen Feststellung durch gesonderten Verwaltungsakt oder einer Ausnahme von dem Verbot nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 NSGSyIV bedarf es nicht (vgl. § 8 Abs. 1 NSGSyIV).

Das BfN unterrichtet die Europäische Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Über den Hilfsantrag auf Erteilung einer Befreiung war nicht mehr zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Hendrichke